

**Flächennutzungsplan
für die Einheitsgemeinde Schkölen**
- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -

Anlage zur Begründung:

**Teil B - Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a
Nr. 2 BauGB**

Auslegungsfassung

Weimar, April 2015

Auftragnehmer/Bearbeiter:

Planungsbüro Dr. Haußner
**Büro für Stadt-, Freiraum-
und Landschaftsplanung**

Kummelgasse 7, 99425 Weimar
Telefon 03643 512850 Telefax 03643 512807
E-Mail: pbdr.haussner@t-online.de

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 09.09.2013
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
B-Plan	Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) nach §§ 8 - 10 BauGB
FNP	Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan) nach §§ 5 - 7 BauGB
LEP	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 25. Mai 2014, veröffentlicht am 4. Juli 2014 im GVBl. Nr. 6/2014, am 5. Juli 2014 in Kraft getreten
LP	Landschaftsplan nach § 11 BNatSchG und § 5 ThürNatG
PlanzV 90	5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
RAG	Regionale Aktionsgruppe
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
SBA	Straßenbauamt
SHK	Saale-Holzland-Kreis
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), § 24 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VG	Verwaltungsgemeinschaft
ZWE	Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	1
1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP	2
1.a.1	Aufgaben und Ziele des FNP	2
1.a.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Beschreibung der Darstellungen im Plan	3
1.a.3	Beschreibung der Planungsinhalte des FNP	5
1.b	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den FNP	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.a	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale	11
2.a.1	Schutzgut Mensch	11
2.a.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
2.a.3	Schutzgut Boden	13
2.a.4	Schutzgut Wasser	13
2.a.5	Schutzgut Luft und Klima	14
2.a.6	Schutzgut Landschaft	14
2.a.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.a.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	15
2.b	Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	15
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.b.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, inkl. Ausgleichskonzeption	18
2.c.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	18
2.c.2	Schutzgut Mensch	18
2.c.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
2.c.4	Schutzgut Boden	20
2.c.5	Schutzgut Wasser	21
2.c.6	Schutzgut Luft und Klima	21
2.c.7	Schutzgut Landschaft	21
2.c.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Änderungsmöglichkeiten)	22
3	Zusätzliche Angaben	23
3.a	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	23
3.b	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring gem. § 4 c BauGB)	23
3.c	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
4	Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	25
	Maßnahmeblätter	26
	Beikarte 3: Umweltbericht, Ausgleichskonzeption	

Anlage zur Begründung:

Teil B - Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Nr. 2 BauGB

1 Einleitung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Einheitsgemeinde Schkölen wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) erarbeitet, so dass die Gemeinde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen hat. Das Ergebnis dieser Umweltprüfung ist entsprechend § 2 a Nr. 2 BauGB im Umweltbericht zu dokumentieren, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die inhaltlichen Vorgaben des Umweltberichts müssen hierbei den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB sowie einschlägigen europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies sind bezüglich des FNP der Einheitsgemeinde Schkölen unter anderem:

- die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
- sowie die nachfolgend aufgeführten Gesetze in der geltenden Fassung:
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
 - Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
 - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG).

Der Scoping-Termin zur Umweltprüfung des FNP der Einheitsgemeinde Schkölen wurde am 30.10.2012 durchgeführt. Zum Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurde u. a. Nachfolgendes festgelegt:

Nach der Feststellung des Planungserfordernisses legte die Einheitsgemeinde Schkölen vor dem Aufstellungsbeschluss entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode den Untersuchungsrahmen (Scoping) für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes fest.

Der Untersuchungsrahmen bezieht sich auf:

- die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und
- den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes/Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit.

Weiterhin wurde bestimmt, welche Pläne/Planungsgrundlagen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB bezüglich deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind.

Durch das Vorhaben sind voraussichtlich die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) und § 1 a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen und damit zu berücksichtigen.

Zum Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurde Folgendes festgelegt:

- Die Unterlagen aus dem Landschaftsplan 09/2002 für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal sind zu verwenden und für die darin enthaltenen Schutzgüter ausreichend. Bezüglich der Schutzgüter sind keine gesonderten Untersuchungen erforderlich.
- Die im Regionalplan Ostthüringen (RP-O) vom 18.06.2012 definierten Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele sind bindend.

- Die im Landschaftsplan (LP) definierten Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele sind bindend, sofern diese mit den Zielen des RP-O konform gehen (Vorrang der Ziele des RP-O vor den Zielen des LP).
- Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB sowie auf der Grundlage aktueller Daten zu berücksichtigen.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
- Sämtliche im Plangebiet befindlichen Schutzgebiete und -objekte sind entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Desgleichen gilt für das Erfordernis der nachrichtlichen Übernahme von Trinkwasserschutzgebieten nach § 28 bzw. § 130 ThürWG in Verbindung mit der TGL 43850. Die Schutzgebiete und -objekte unterliegen nicht der Abwägung der Einheitsgemeinde.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 27.05.2014 bis 04.07.2014 berücksichtigt.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP

1.a.1 Aufgaben und Ziele des FNP

Im FNP stellt die Einheitsgemeinde Schkölen für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Hierbei hat die Gemeinde ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Weiterhin müssen bei sämtlichen Planungsinhalten die bestehenden rechtlichen Vorgaben nach § 5 Abs. 4 BauGB (nachrichtliche Übernahmen) berücksichtigt werden. Darstellungen, die nicht mit den Vorgaben konform gehen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Mit Hilfe der Darstellungen wird für die Gegenwart und Zukunft eine stabile städtebauliche und gemeindliche Entwicklung vorbereitet. Neben der Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung gilt es hierbei auch, die planerischen Voraussetzungen zur Entwicklung der Frei- und Grünflächen sowie des Offenlandes und Waldes zu schaffen.

Im Rahmen der Erarbeitung des FNP waren speziell nachfolgende Aufgaben durch geeignete Darstellungen und Kennzeichnungen zu lösen:

- Anpassung der Bauflächen an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, u. a. durch:
- Abgleich der seit 1990 genehmigten Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen mit dem tatsächlichen Bedarf
- Abgleich des Leerstandes an Wohngebäuden/Wohnungen mit deren Bewohnbarkeit und Verwertbarkeit
- Verzicht auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Gemischter Bauflächen in den Ortsrandlagen, d. h. Durchsetzung des Prinzips der Siedlungsentwicklung im Bestand (durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität...)
- Integration von unbebauten bzw. locker bebauten innerörtlichen Flächen in das Bebauungs- und Verdichtungskonzept zwecks Durchsetzung der Innenentwicklung und Revitalisierung von Siedlungskernen
- Abrundung von Ortsrandlagen nur im eng begrenzten und aus städtebaulicher Sicht sinnvollen Umfang
- Schaffung der Voraussetzungen zur gewerblichen Entwicklung der Einheitsgemeinde durch die Integration/Berücksichtigung der Planungsabsichten der wichtigsten Gewerbetreibenden entsprechend der Abfrageergebnisse
- Integration des Grünflächenkonzeptes in den FNP
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft durch die Übernahme der Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele des Landschaftsplanes (LP) 2002 unter Beachtung der Konformität mit den Zielen des Regionalplanes Ostthüringen (RP-O) 2012
- Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes durch geeignete Darstellungen von Hochwasserrückhaltebecken

- Berücksichtigung von bodenschutzrechtlichen Belangen durch die Kennzeichnung und Gefährdungsabschätzung bezüglich sämtlicher aktiver und gelöschter Altstandorte bzw. Ablagerungen
- Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben bezüglich der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung durch Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Darstellung der Vorranggebiete Windenergie.

1.a.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Beschreibung der Darstellungen im Plan

Darstellungen:

Die Darstellungen im FNP beinhalten die eigentlichen Aussagen zur vorgesehenen Bodennutzung innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde. Hierzu gehören u. a. die verschiedenen Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald etc. Im FNP erfolgt hierbei eine flächendeckende Darstellung des Bestandes und der geplanten Entwicklungen. Von der Möglichkeit nach § 5 Abs. 1 BauGB, einzelne Flächen von einer Darstellung auszunehmen, wurde im FNP kein Gebrauch gemacht, da hierfür keine objektive Notwendigkeit besteht. Der Anteil der Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen), inkl. Gemeinbedarfsflächen am Gemeindegebiet, die sich innerhalb der jeweiligen Bauflächen befinden, beträgt 5,50 %. Die unbebauten Flächen, zu denen die Grün- und Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald gehören, umfassen 89,38 % der Fläche der Gesamtgemeinde.

Tabelle 1: Bodenfläche der Einheitsgemeinde Schkölen nach der Art der tatsächlichen Nutzung mit Stand vom 31.12.2013 (Angaben laut TLS)

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Fläche [ha]	%
1	Bauflächen	293,20	5,50
1.1	Wohnbauflächen	104,25	1,96
1.2	Gemischte Bauflächen	106,40	1,99
1.3	Gewerbliche Bauflächen	82,55	1,55
3	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	56,50	1,06
3.1	Flächen für den Straßenverkehr einschl. Flächen für den ruhenden Verkehr	56,50	1,06
5	Grünflächen	355,25	6,66
5.1	Parkanlagen	11,25	0,21
5.2	Dauerkleingärten	24,40	0,46
5.3	Sportplätze	3,50	0,06
5.4	Friedhöfe	2,00	0,04
5.5	Sonstige Grünflächen	314,10	5,89
6	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	4.396,60	82,49
6.1	Flächen für die Landwirtschaft	4.073,25	76,42
6.2	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	323,35	6,07
7	Wasserflächen	12,00	0,23

8	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	195,70	3,67
9	Sonstige Flächen (einschl. Ausgleichsflächen für Bau)	20,75	0,39
10	Bodenfläche insgesamt (Summe 100, 200... 900)	5.330,00	100,00

Im FNP wurden im Wesentlichen nachfolgende Darstellungen vorgenommen, wobei hierzu detaillierte Erläuterungen der Begründung (Teil A, Punkt 1.4) zu entnehmen sind:

- **Bauflächen:** Diese wurden nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung ohne weitere Differenzierung in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen unterschieden. Bereiche mit besonderen Anforderungen, für die detaillierte Vorgaben erforderlich wären, sind innerhalb des gesamten Plangebietes nicht vorhanden. So fehlen aufgrund der Siedlungsstruktur z. B. großflächiger Einzelhandel, Hochschul- und Klinikgebiete sowie Kerngebiete. Dies drückt sich auch darin aus, dass Schkölen im RP-O 2012 keine Zentrumsfunktion aufweist.
- **Flächen für Gemeinbedarf:** Sie dienen der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Hierzu zählen u. a. öffentliche Verwaltungen, Schulen, Kirchen sowie sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Die Gemeinbedarfsflächen wurden entsprechend dem Bestand übernommen. Entwicklungen sind seitens der Einheitsgemeinde nicht beabsichtigt und damit auch nicht dargestellt worden.
- **Verkehrsflächen:** Im FNP wurden die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge entsprechend dem Bestand übernommen. Planungsabsichten der Einheitsgemeinde bestehen nicht.
- **Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Hauptversorgungs- und -abwasserleitungen:** Die Anlagen und Leitungen wurden aus dem Bestand und den Planungen sowie Mitteilungen der Ver- und Entsorgungsträger nachrichtlich übernommen, da sich diese nicht in gemeindlicher Trägerschaft befinden. Sämtliche vorhandene Windenergieanlagen wurden ebenfalls nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Planungsabsichten des ZWE bezüglich des Baus von Kläranlagen sind dagegen Darstellungen des FNP.
Die aktiven und gelöschten Altstandorte sowie Altablagerungen wurden nachrichtlich übernommen.
- **Grünflächen:** Sämtliche Grünflächen wurden entsprechend dem vorhandenen Bestand übernommen. Hierbei handelt es sich neben öffentlichen Grünflächen (Sport- und Spielplätze, Parkanlagen und Friedhöfe) auch um Gärten, Obstgärten, Streuobstwiesen sowie Dauerkleingärten. Planungsabsichten der Einheitsgemeinde bestehen nicht.
- **Wasserflächen, Flächen für den Hochwasserschutz und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen:** Die Wasserflächen (stehende Gewässer und Fließgewässer) wurden aus dem Bestand, Hochwasserrückhaltebecken und Trinkwasserschutzgebiete nachrichtlich übernommen.
- **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** wurden aus dem RP-O übernommen. Bei den raumordnerisch ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe handelt es sich um Darstellungen des FNP.
- **Flächen für die Landwirtschaft und Wald:** Diese wurden aus dem Bestand übernommen, wobei bei den Flächen für die Landwirtschaft keine Differenzierung in Acker-, Wiesen- und Weideflächen erfolgt. Planungen der Einheitsgemeinde, die eine erhebliche Reduzierung der Flächen für die Landwirtschaft und Wald nach sich ziehen würden, sind nicht vorgesehen.
- **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:** Um die vom Autobahnamt Thüringen von 1994 bis 2009 im Zusammenhang mit dem 6-spurigen Ausbau der BAB A 9 realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen, wurden die betreffenden Flächen nachrichtlich aus dem Landschaftsplan (LP) 2002 übernommen. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (inkl. Planungen) wurden ebenfalls nachrichtlich übernommen.
- **Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz:** Sämtliche Angaben wurden nachrichtlich übernommen.

Im Umweltbericht wird nicht nochmals auf die allgemeinen Grundlagen, die die Einheitsgemeinde betreffen, wie Lage im Raum, historische Entwicklung usw. eingegangen. Hier sei auf die Punkte 2.1 - 2.3 der Begründung verwiesen.

1.a.3 Beschreibung der Planungsinhalte des FNP

Nachfolgend werden die Planungsinhalte des FNP, nicht aber die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise erläutert.

Siedlungsentwicklung:

Auf die Prognose der demografischen Entwicklung für den Zeitraum bis 2030 (Planungshorizont des FNP) reagierend (vgl. Punkte 3.1 - 3.4 der Begründung), verfolgt die Einheitsgemeinde entsprechend den raumordnerischen Vorgaben des RP-O grundsätzlich das Prinzip der Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung.

Bei den seit 1990 genehmigten und noch nicht belegten Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und Gewerblichen Bauflächen handelt es sich entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvoller Abrundungen von Ortslagen) und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Mit Stand vom 31.12.2014 stehen der Gemeinde für Resterschließungen im Zeitraum der nächsten 15 Jahre noch nachfolgende Flächen zur Verfügung:

- 2,56 ha Wohnbauflächen (0,70 ha reduzierte Fläche berücksichtigt, vgl. Begründung, Punkt 5.1.2)
- 2,01 ha Gemischte Bauflächen (0,31 ha reduzierte Fläche berücksichtigt)
- 2,77 ha Gewerbliche Bauflächen
- 0,63 ha Sonderbauflächen.

Weiterhin stehen der Gemeinde noch innerörtliche Lückenstandorte in der Stadt Schkölen und den Ortsteilen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um schon erschlossene und befestigte, teilbefestigte oder unbefestigte Flächen.

Hinzu kommen noch die potentiell verfügbaren (verwertbaren) leer stehenden Wohngebäude/Wohnungen, die zur Abdeckung des laufenden und zukünftigen Wohnraumbedarfs zur Verfügung stehen (15 kommunale und 46 private Wohnungen - vgl. Punkt 5.1.1 der Begründung).

Die nicht belegten Wohnbauflächen betreffen den:

- innerörtlichen Standort „Naumburger Straße“ in der Stadt Schkölen mit 2,23 ha (innerstädtische Freiflächen - zumeist ungenutzte Wiesenflächen)
- „Camburger Weg“ mit 0,43 ha (Garten- und Wiesenflächen), wobei objektiv nur noch ein Bauplatz zur Verfügung steht
- Abrundungsbereich „Poppendorfer Straße“ mit 0,12 ha (Gartenflächen), für drei Bauplätze ausreichend
- Wohnpark „Sonnenblick“ in Hainchen mit ca. 0,06 ha (erschlossenes Bauland), für einen Bauplatz ausreichend.

Durch die Verkleinerung des Plangebiets „Am Kirchberg“ in Tünschütz (Beschränkung auf die bereits eine bebaute Fläche von ehemals fünf geplanten Bauplätzen) ist das Baugebiet nunmehr voll belegt.

Die nicht belegten Gemischten Bauflächen betreffen:

- den innerstädtischen Standort „Taubenherd“ in der Stadt Schkölen mit 1,14 ha (innerstädtische unbefestigte und befestigte Freiflächen sowie Gartenflächen)
- den Abrundungsbereich in Hainchen mit 0,41 ha (Gärten und Wiesenflächen), für max. vier Bauplätze ausreichend
- das „Wohngebiet Willschütz“ in Willschütz mit 0,28 ha (Gärten und Wiesenflächen), für max. drei Bauplätze ausreichend
- den „Baubetrieb T. Kindler“ in Hainchen mit 0,18 ha (Wiesenflächen).

Die nicht belegten Gewerblichen Bauflächen sind jeweils nur einem Gewerbeunternehmen objekt- bzw. betriebskonkret zugeordnet. Hierbei handelt es sich um schon erschlossene, befestigte oder innerbetriebliche unbefestigte Flächen.

Die nicht belegten Sonderbauflächen von 0,63 ha (derzeit Ackerflächen) betreffen das Diakonische Therapiezentrum „Die Gehren“.

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen:

Die Gemeinde selbst hat kurz- und mittelfristig keine Planungsabsichten. Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung geht die Einheitsgemeinde davon aus, dass die derzeit vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen auch den voraussehbaren Bedürfnissen im Prognosezeitraum des FNP entsprechen.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge:

Die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes bedarf quantitativ keines grundlegenden Ausbaus. Generelle Straßenneubauten der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger in Form von Ortsumgehungen sind aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht erforderlich.

Ein eventuell partieller (auf Teilbereiche des Plangebietes beschränkter) Bedarf an Straßenneubauten ist jedoch grundsätzlich für den Schutz der Bevölkerung nicht ausgeschlossen, falls dies durch die Erweiterung bestehender und den Aufschluss neuer Kieslagerstätten erforderlich ist.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen:

Bis zum Jahr 2024 sind laut dem ABK des ZWE zwölf Kläranlagen innerhalb des Gemeindegebietes geplant. Gemeinsame Zielstellung des ZWE und der Einheitsgemeinde ist es, fast die gesamten Bauflächen der Einheitsgemeinde an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, um zukünftig die Schadstoffeinträge aus kommunalen und gewerblichen Abwässern in die Fließgewässer, stehenden Gewässer und das Grundwasser auszuschließen. Lediglich neun kleinere Bauflächen, die inselartig innerhalb des Siedlungsgefüges verteilt sind (z. B. Dothener Mühle, Ölmühle), werden nach dem Bau der Kläranlagen nicht an eine zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sein. In diesen Bereichen müssen die Abwässer durch biologische Kleinkläranlagen geklärt werden. Die Standorte der zwölf geplanten Kläranlagen befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (zumeist Grünlandflächen). Im Zusammenhang mit den herzustellenden Zuwegungen ist also mit der Errichtung der Kläranlagen ein Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden. Wie hoch dieser Flächenverbrauch tatsächlich ist, kann derzeit nicht benannt werden, da die exakten Flächengrößen der jeweiligen Anlagen sowie die Lage der Zuwegungen erst nach Vorlage der Objektplanungen bekannt sein werden.

Grünflächen:

Seitens der Gemeinde sind hierzu keine Planungen vorgesehen.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen:

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe handelt es sich bezüglich der Darstellung um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Es werden 436,79 ha der Plangebietsfläche von Vorranggebieten Rohstoffe eingenommen. Das sind 8,19 % der gesamten Bodenfläche des Gemeindegebietes, für die nach dem RP-O andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Zählt man noch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau hinzu, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden muss, erhöht sich der Flächenanteil auf 504,00 ha (9,46 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes). Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gehen im Falle der vollständigen Flächeninanspruchnahme mit ca. 92 % (420 ha) zu Lasten der Flächen für die Landwirtschaft. Circa 8 % (37 ha) entfallen auf Flächen für Wald. Damit müssen sich die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe mittel- und langfristig auf einen hohen Flächenentzug und damit verbunden eine Verringerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit einstellen. Die Einheitsgemeinde muss im Rahmen der Aufstellung des FNP das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB berücksichtigen, was bedeutet, dass für sie nur eng begrenzte Abwägungsmöglichkeiten bestehen.

Flächen für Landwirtschaft und Wald:

Oberstes Ziel für die Zukunft ist es, den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, was aufgrund des hohen möglichen Flächenverbrauchs für die Rohstoffgewinnung umso brisanter ist. Zur Erhaltung des Bodens als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die Agrarbetriebe gibt es grundsätzlich keine Alternative. Leider haben weder die Gemeinde noch die Agrarunternehmen eine entscheidende Mitwirkungsmöglichkeit, den Flächenverbrauch infolge des Rohstoffabbaus zu steuern bzw. zu minimieren und auf eine

zeitnahe sowie gestaffelte Rekultivierung von erschöpften Abbauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen zu drängen (vgl. Punkt 5.10.1 der Begründung). Durch Planungen der Gemeinde (Belegung der restlichen freien Bauflächen in rechtskräftigen Bebauungsplangebieten, keine geplanten Neuausweisungen von Baugebieten, Verzicht auf Neuaufforstungen zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen usw.) werden jedoch keine bzw. nur in geringfügigem Umfang (vgl. Ausgleichskonzeption) landwirtschaftlichen Nutzflächen und Flächen für Wald in Anspruch genommen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Im Interesse der Agrarunternehmen setzt die Gemeinde im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten prinzipiell durch, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur auf den kommunalen Flächen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden dürfen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können oder auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung ökonomisch nicht sinnvoll ist. Sämtliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen des gemeindlichen Ausgleichskonzeptes vorgesehen sind, erfüllen diese Zielsetzung bzw. werden diese erfüllen (vgl. Punkte 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts und Beikarte 3 Umweltbericht, Ausgleichskonzeption).

1.b Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den FNP

Fachgesetze/Fachplanungen:

Für das anstehende Planverfahren sind u. a.:

- die Eingriffsregelungen des § 1 a Abs. 3 BauGB
- die raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Ostthüringen (RP-O)
- die Vorgaben des Landschaftsplans LP 2002 für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal
- das Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere der § 21 Abs. 1)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des ThürNatG

zu beachten.

Regionalplan Ostthüringen (RP-O), inkl. Umweltbericht:

Mit der Bekanntgabe der Genehmigung des Regionalplanes Ostthüringen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012 ist der Regionalplan Ostthüringen in Kraft getreten. Es besteht nach dem ROG, wie oben bereits erwähnt, eine Bindungswirkung bezüglich der Ziele des Regionalplans (RP) sowie nach ThLPIG eine Anpassungspflicht bezüglich kommunaler Bauleitplanungen.

Unter Punkt 1.3 des Umweltberichts zum RP-O sind in der Tabelle 9 die allgemeinen planungsrelevanten, schutzgutübergreifenden und schutzgutbezogenen Umweltziele aufgeführt. Für die Aufstellung des FNP sind insbesondere nachfolgende, konkret relevante gesetzliche und planerische Vorgaben maßgebend:

Schutzgut Boden, insbesondere Sicherung als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage:

Mit wenigen Ausnahmen gehören die Agrarflächen innerhalb des Plangebiets zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten landwirtschaftlicher Bodennutzung. Die Vorranggebiete sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Bei den Vorbehaltsgebieten soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Sämtliche Planungen der Einheitsgemeinde berücksichtigen den Schutz des Bodens zwecks Sicherung als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage, indem sie grundsätzlich das Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung verfolgt. Dies dokumentiert sich in den geplanten Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen, die mit keiner Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden sind und bei denen es sich entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvoller Abrundungen von Ortslagen) und andere Maßnahmen der Innenentwicklung handelt. Auch durch die übrigen

Planungsabsichten der Gemeinde werden keine oder in Einzelfällen nur in geringfügigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht (vgl. Punkt 1 a des Umweltberichts).

Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (historisch gewachsene Kulturlandschaft):

Vorrangig die Talbereiche sowie die Hochfläche im Umfeld der Ortslage Rockau (unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet L 32b angrenzende Fläche) sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung definiert (vgl. Planzeichnung des FNP). Die Vorranggebiete sind für die Erhaltung der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll bezüglich der oben benannten Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Sämtliche Planungen der Einheitsgemeinde berücksichtigen ebenfalls diese Zielstellungen, d. h. es sind keine Planungen vorgesehen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung führen würden. Die Ausgleichskonzeption der Einheitsgemeinde (vgl. Punkte 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts) verfolgt zusätzlich das Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft wiederherzustellen.

Erhaltung bedeutsamer Lebensräume/Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes;...:

Sämtliche vorhandenen und geplanten Schutzgebiete (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Flächennatur- und Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte sowie gesetzlich geschützte Biotope) wurden nachrichtlich in den FNP aufgenommen. Alle Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigen sämtliche Schutzgebietskategorien und führen auch zu keiner Beeinträchtigung dieser. Den Zielstellungen zwecks Sicherung und Ausbaus des Biotopverbundes folgt die Ausgleichskonzeption der Einheitsgemeinde (vgl. Punkt 2.c.3 des Umweltberichts).

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Schutz von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung:

Sämtliche Planungsabsichten der Gemeinde führen zu keiner Beeinträchtigung des Klimas und berühren auch keine Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung.

Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich halten:

Da die Gemeinde das Ziel der Innenentwicklung verfolgt und keine neuen Bauflächen plant, besteht keine Gefahr für eine Zerschneidung der Landschaft. Ein Verbrauch der Landschaft ist durch die Planungsabsichten der Gemeinde nicht gegeben.

Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern:

Sämtliche Planungsabsichten der Gemeinde führen zu keiner Beeinträchtigung von Denkmälern und Sachgütern.

Landschaftsplan (LP) 2002 für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal:

Die planerischen Inhalte des LP (definierte Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele unter Punkt 5.2 ab Seite 103) müssen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 ThürNatG hinsichtlich der flächennutzungsplanrelevanten Inhalte in den FNP einfließen. Es ist konkret darzulegen, wie die Inhalte des LP nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB im FNP berücksichtigt wurden. Im Zuge der Erarbeitung des FNP erfolgte deshalb ein Abgleich bzw. eine Abwägung der Ziele beider Planungen auch mit dem Hintergrund, dass seit der Erstellung des Landschaftsplanes ein Zeitraum von ca. 13 Jahren vergangen ist (vgl. Punkt 6.2 der Begründung).

Sämtliche formulierten Grundsätze und Ziele des LP bezüglich der Entwicklungskonzeption für Naturschutz und Landschaftspflege, wie die:

- Leitbilder zu den das FNP-Gebiet einnehmenden Naturräumen 3.6 (Gemarkungen Wetzdorf und Rockau) und 5.2 (restliches FNP-Gebiet)
- gebietsspezifischen Leitbilder
- Maßnahmen- und Entwicklungskonzeption,

gelten unter Berücksichtigung des Abgleichs der Zielstellungen des RP-O und der Abwägungsergebnisse für den FNP fort.

Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 ThürNatG wird nachfolgend dargelegt, welche flächennutzungsplanrelevanten Inhalte des LP für den Teilraum Schkölen/Heideland/Elstertal nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB berücksichtigt wurden.

Arten- und Biotopschutz (vgl. LP, Punkt 5.2.1):

Laut dem LP liegt im Plangebiet der Schwerpunkt bei der Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt der Standortfaktoren auf ausreichend großer Fläche (Lebensraumschutz).

Da das Plangebiet hinsichtlich der Anzahl der jeweiligen Schutzgebiete und der Flächenanteile vergleichsweise arm an Schutzgebieten ist, die zusammen mit den besonders geschützten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie relativ unzerschnittenen störungsarmen Gebieten das Grundgerüst des Lebensraumschutzes bilden (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 6.3 der Begründung), sieht der FNP keinerlei Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen innerhalb der bestehenden und von der UNB geplanten Schutzgebiete vor. Desgleichen gilt (bezogen auf Planungen/Änderungen der Einheitsgemeinde) für die besonders geschützten Biotope nach § 18 ThürNatG und gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Einheitsgemeinde will mit der Aufstellung des FNP absichern, dass das Grundgerüst des regions- und letztendlich landesweiten Biotopverbundsystems, welches diese Biotope bilden, erhalten und durch Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) wirkungsvoll ergänzt wird (vgl. Punkte 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts und die zugehörige Beikarte 3 zum FNP). Im Gegensatz zu den Planungen/Änderungen der Einheitsgemeinde kommt es infolge der Erschließung und des Abbaus von Rohstoffen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (Kies und Kalkstein) zur Beseitigung von besonders und gesetzlich geschützten Biotopen. Hierfür tragen die jeweiligen Abbaubetriebe und nicht die Einheitsgemeinde die Verantwortung. Die Einheitsgemeinde ist jedoch bestrebt, dass die vom Eingriffsverursacher infolge des Rohstoffabbaus zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den geplanten Ausgleichsflächen der Gemeinde umgesetzt und damit für den Ausbau des Biotopverbundsystems genutzt werden. Desgleichen gilt auch für die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sämtlicher anderer Eingriffsverursacher (z. B. der Windkraftanlagenbetreiber). Beim Ausbau des Verbundkonzepts achtet die Einheitsgemeinde darauf, an vorhandene Biotopstrukturen anzuknüpfen und Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Art miteinander zu vernetzen.

Ziele und Maßnahmen des Lebensraum- und Biotopschutzes:

Das detaillierte Eingehen auf sämtliche Biotoparten ist aufgrund des geringen Eingriffsumfangs, welcher mit den Planungen des FNP verbunden ist, nicht erforderlich. Zudem wird bei den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf erforderliche fachliche Details eingegangen.

Wichtig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der geringen Gewässernetzdichte (bezogen auf Quellen, Fließgewässer und Stillgewässer) die Reinhaltung und Strukturverbesserung der Gewässer, die Erhaltung deren Artenvielfalt sowie die Durchsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) von ausschlaggebender Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere:

- die Beachtung der Zielstellungen zur Durchsetzung der EU-WRRL und des Gewässerschutzes gem. § 67 und § 68 ThürWG in Bezug auf die Vorfluter
- die Planung von gewässerstrukturverbessernden Maßnahmen für die ableitenden Vorfluter der Gewässer II. Ordnung.

Bei der Rekultivierung der Abbaugelände steht die Rekultivierung der Abbaufelder im Sinne der Wiederherstellung als Produktionsfläche für die Landwirtschaft sowie für den Ersatz beseitigter Waldflächen im Vordergrund. Trotzdem sind wertvolle Sekundärbiotope (Feuchtbiotope, Steilwände usw.), die infolge des Abbaus entstanden sind, für Maßnahmen des Lebensraum- und Biotopschutzes zu erhalten.

Landschaftsbild und Erholungsnutzung (vgl. LP, Punkt 5.2.2):

Grundsätze zur Erhaltung, Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Planungsraum sind u. a. neben der Sicherung der vorhandenen Gliederungselemente (Strukturelemente) die Entwicklung einer flächendeckenden, vielgestaltigen agrarisch-forstlich genutzten Kulturlandschaft durch Strukturanreicherung in ausgeräumten Agrarlandschaftsteilen (schwerpunktmäßig in den Plateaulagen). Landschaftsprägende und -gliedernde Bestandteile sollen geschützt, gepflegt, erweitert bzw. neu angelegt werden. Durch den Verzicht auf

großflächige bauliche Erweiterungen sollen eine weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert und die intakten Siedlungsstrukturen erhalten werden.

Diesen Grundprinzipien trägt die Einheitsgemeinde im FNP Rechnung, unabhängig davon, dass innerhalb des Planungshorizontes des FNP aus wirtschaftlicher und demografischer Sicht für großflächige bauliche Erweiterungen auch kein Erfordernis besteht.

Wesentlicher Bestandteil des Ausgleichskonzeptes der Einheitsgemeinde ist die Strukturanreicherung der Landschaft mittels Baum- und Strauchpflanzungen usw. (vgl. Punkte 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts und zugehörige Beikarte 3 zum FNP).

Die für die Erholung unentbehrlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung werden, wie bereits erwähnt, durch Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzung der Einheitsgemeinde nicht beeinträchtigt.

Landwirtschaft (vgl. LP, Punkt 5.2.3):

Die Erhaltung und der Schutz des Bodens für die landwirtschaftliche Produktion stellen u. a. die Existenzgrundlage für die Agrarbetriebe dar. Im Gebiet der Einheitsgemeinde ist dies umso dringlicher, da durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ca. 457 ha Bodenfläche betroffen sind (vgl. Umweltbericht Punkt 1.a). Um den Dauerentzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Rohstoffabbau zu verhindern, sollte entsprechend den Zielstellungen des LP die Rekultivierung der Abbaugelände anteilig (nahezu entsprechend den entzogenen Flächen) als landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald erfolgen. Die Gemeinde will diesbezüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Rekultivierungsmaßnahmen nehmen. Aus den o. g. Gründen sehen die Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen der Einheitsgemeinde keinen erheblichen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Geplante Bauflächenerweiterungen beschränken sich wie bereits mehrfach erwähnt im Wesentlichen auf innerörtliche Bereiche (Durchsetzung des Prinzips der Innenentwicklung). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde wurden unter Beachtung des § 15 Abs. 3 BNatSchG geplant.

Forstwirtschaft (vgl. LP, Punkt 5.2.4):

Auch wenn der Waldanteil bei nur 6,07 % der Gesamtfläche des Plangebietes liegt, sind im LP 2002 in Anlehnung an die Ziele des RROP-OT 1999 keine nennenswerten Aufforstungen und damit keine Mehrung des Waldanteils als Zielstellung formuliert worden. Vielmehr geht es u. a. um die Erhaltung der Waldflächen, den naturnahen Waldbau, den mehrstufigen Aufbau von Waldrändern usw. Von den derzeit vorhandenen 323 ha Waldfläche gehen maximal ca. 37 ha (11,5 %) infolge des Rohstoffabbaus verloren, weshalb ein Ersatz der Waldflächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen umso dringlicher ist (vgl. oben). Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen der Einheitsgemeinde sehen keinen Entzug von Waldflächen vor. Demgegenüber ist im Rahmen des Ausgleichskonzeptes eine geringfügige Erhöhung des Waldanteils verbunden.

Siedlungsentwicklung (vgl. LP, Punkt 5.2.5):

Die dezentrale Siedlungsstruktur soll erhalten sowie entsprechend den funktionsteiligen Aufgaben harmonisch und effektiv weiterentwickelt werden. Die Innenentwicklung der Siedlungen hat absolute Priorität gegenüber Siedlungsflächenerweiterungen. Weiterhin soll das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern unterbleiben. Die Einheitsgemeinde folgt diesen Zielstellungen des LP in allen Planungs- und Änderungsbelangen des FNP.

Verkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen (vgl. LP, Punkt 5.2.6):

Im LP ist der Ausbau (Erweiterung) des Verkehrsnetzes sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht als Zielstellung fixiert. Vielmehr geht es um die Erhaltung, Sicherung und Unterhaltung der bestehenden Infrastrukturanlagen unter dem Aspekt der sich damals schon abzeichnenden negativen demografischen Entwicklung. An diesen Zielstellungen hat sich bei der Aufstellung des FNP nichts geändert. Die im LP 2002 gemachten Aussagen und Zielstellungen zu Windenergieanlagen und Kläranlagen entsprechen jedoch nicht mehr annähernd dem heutigen Sachstand, sodass sich die Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzung der Einheitsgemeinde an den Planungen der Versorgungsträger (z. B. des ZWE hinsichtlich des Baus von Kläranlagen) orientieren bzw. diese berücksichtigen.

Rohstoffsicherung und -abbau (vgl. LP, Punkt 5.2.7):

Die formulierten Zielstellungen des LP entsprechen den grundsätzlichen und speziellen Vorgaben (bezogen auf die jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) des RROP-OT 1999. So soll der Rohstoffabbau ressourcenschonend und umweltverträglich bei sparsamstem Umgang mit Grund

und Boden durchgeführt werden. Die Rohstoffgewinnung soll räumlich und zeitlich geordnet erfolgen. Als Folgenutzungen sollen vorrangig Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Schaffung neuer Biotope und Biotopverbundsysteme) berücksichtigt werden. Nach dem gegenwärtigen Sachstand kann man jedoch nicht von einem ressourcenschonenden und umweltverträglichen Rohstoffabbau bei sparsamstem Umgang mit Grund und Boden ausgehen. Auch erfolgt keine räumlich und zeitlich geordnete Rohstoffgewinnung. Die Rohstoffgewinnung richtet sich derzeit vielmehr nach den wirtschaftlichen Belangen und Zwängen der Abbaubetriebe. Auf die o. g. unbefriedigenden Entwicklungen kann die Einheitsgemeinde leider keinen ausreichenden positiven Einfluss nehmen. Desgleichen trifft auf die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen (Folgenutzungen) zu, auch wenn die Einheitsgemeinde formell in die jeweiligen Beteiligungsverfahren eingebunden wird.

Bebauungspläne/vorhabenbezogene Bebauungspläne:

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpläne, die seit 1990 im Bereich der Einheitsgemeinde aufgestellt worden sind, wurden keine Umweltschutzziele definiert, die für den FNP von Bedeutung sind bzw. bei der Aufstellung Berücksichtigung finden müssten. Dies betrifft sowohl die genehmigten Wohnbauflächen (vgl. Punkt 5.1.1 der Begründung), Gemischten Bauflächen (vgl. Punkt 5.2.1 der Begründung), Gewerblichen Bauflächen (vgl. Punkt 5.3.1 der Begründung) und Sonderbauflächen (vgl. Punkt 5.4 der Begründung). Die in diesen Plänen fixierten grünordnerischen Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) beschränken sich auf die Geltungsbereiche der jeweiligen Bauleitpläne und sollen die Eingriffe kompensieren. Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, Lebensraum- und Biotopschutzes sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind nicht formuliert worden.

Landschaftspflegerische Begleitpläne/Landschaftspflegerische Ausführungspläne/Rekultivierungspläne

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Kies und Kalkstein wurden im RROP-OT 1999 die Leitziele für die Abbaustrategie, die räumliche und zeitliche Koordinierung des Abbaus sowie die Grundsätze der Rekultivierung (zeitliche und fachlich-inhaltliche Belange) definiert (vgl. oben). Die in den landschaftspflegerischen Ausführungsplänen und Rekultivierungsplänen der jeweiligen Abbaufelder enthaltenen naturschutzfachlichen Zielstellungen (definierte Umweltschutzziele) beschränken sich auf die konkreten Abbaufelder. Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, Lebensraum- und Biotopschutzes sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung außerhalb der Abbaufelder sind nicht formuliert worden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Bestand (Fläche der Einheitsgemeinde Schkölen) werden nachfolgend, auf das jeweilige Schutzgut bezogen, dargestellt und die Vorbelastungen ermittelt, um unter Punkt 2.b die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen des Planentwurfs vom April 2015 herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Entwurfsplanung verbundene Veränderung des Umweltzustands durch Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Mensch

Gegenwärtig wird das Schutzgut Mensch insbesondere durch nachfolgende Aspekte, Anlagen und Einrichtungen berührt:

Kiesabbau/Kiesaufbereitung:

Derzeit erfolgt der Kiesabbau innerhalb der Vorranggebiete KIS-26 (westliche Teilfläche bei gleichzeitiger Rekultivierung der östlichen Teilfläche), KIS-28 (Neuaufschluss seit 2013) und KIS-30).

Windenergieanlagen:

Mit dem heutigen Stand sind auf den zur Einheitsgemeinde Schkölen zählenden Gemarkungsflächen 21 Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche W-9 und drei Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche W-10 installiert worden.

Tierhaltungsbetriebe/Biogasanlagen von immissionsschutzrechtlicher Relevanz:

- Rinderstallanlage in Graitschen a. d. H. (Betriebssitz der Agrargenossenschaft, nördliche Ortsrandlage)
- Rinderstallanlage in Graitschen a. d. H. (östliche Ortsrandlage)
- Schweinestallanlage in Grabsdorf (östliche Ortsrandlage), Nutzung des Stalls nur ca. drei bis vier Monate im Jahr
- Rinderstallanlage in Poppendorf (östliche Ortsrandlage)
- Schweinemastanlage in Schkölen (neben der Biogasanlage an der Zschorgulaer Straße)
- Schweinemastanlage in Wetzdorf (östliche Ortsrandlage an der Straße nach Poppendorf)
- Biogasanlage in Graitschen a. d. H. auf der Gewerbefläche der Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG
- Biogasanlage in Schkölen auf der Gewerbefläche der Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG.

Gewerbebetriebe mit immissionsschutzrechtlicher Relevanz:

- Fritz Herrmann GmbH & Co. KG, Eisenberg - Saasa Nr. 31, 07601 Eisenberg (Betonwerk Böhlitz)
- BKS Bio-Kraftwerk Schkölen GmbH, Zschorgulaer Straße 24, 07619 Schkölen.

Anlagen der Nachrichtentechnik/Telekommunikation:

Die derzeit zwei vorhandenen Anlagen (Richtfunkmasten) der Nachrichtentechnik befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Hochbehälters Schkölen (Betreiber: Antennenservice Hartmann, Neustadt/Orla) sowie westlich der Scheune der AGS Agrargenossenschaft Schkölen eG (Betreiber: Telefonica Germany GmbH und Mitnutzer Vodafone), beide an der Straße nach Poppendorf gelegen. Neben den beiden Richtfunkmasten besitzen die zugehörigen Richtfunktrassen eine immissionsschutzrechtliche Relevanz.

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge:

- L 1070 Mertendorf - Wetzdorf - Frauenprießnitz (Hermsdorf - Camburg)
- L 1071 Gösen - Hainchen - Schkölen
- L 1372 Schkölen - Zschorgula - Landesgrenze Sachsen-Anhalt
- L 2306 Schkölen - Poppendorf - Wetzdorf - Dorndorf/Steudnitz
- ortsverbindende Kreisstraßen.

Bewertung:

Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen:

Für das Gebiet der Einheitsgemeinde besteht eine hohe Vorbelastung durch den Verkehrslärm auf den o. g. Landesstraßen und teilweise den Kreisstraßen (K 135 und K 138). Neben dem Verkehrslärm durch den allgemeinen Ziel- und Quellverkehr spielt für die Bevölkerung der verursachte Verkehrslärm durch die Kiestransporte sowie der Gewerbelärm durch den Kiesabbau eine erhebliche Rolle (unverhältnismäßig hoher Lärmanteil). Genaue Daten liegen hierzu jedoch nicht vor. Die überörtlichen Kiestransporte werden insbesondere über die vier Landesstraßenabschnitte abgewickelt, wovon die an den Trassen wohnende Bevölkerung stark betroffen ist. Von den örtlichen Kiestransporten ist die Bevölkerung von Böhlitz betroffen (Kiestransporte vom Vorranggebiet KIS-30 zum Betonwerk Böhlitz). Der Gewerbelärm durch den Kiesabbau betrifft derzeit insbesondere die Bevölkerung der südlichen Stadtrandgebiete Schkölens (Kiesabbau im Vorranggebiet KIS-28) und die Bevölkerung Graitschens a. d. H. (Kiesabbau im Vorranggebiet KIS-26).

Vom Gewerbelärm (Lärmbelastung durch die Windenergieanlagen) sind die Einwohner von Wetzdorf, Grabsdorf und Poppendorf (Vorranggebiet W-9) stark betroffen. Der Gewerbelärm durch die Kiesaufbereitung stellt für die Einwohner von Zschorgula ein erhebliches Problem dar.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die o. g. Tierhaltungsbetriebe verursachen nach wie vor eine hohe Geruchsbelästigung für die Bevölkerung, insbesondere bezüglich der Anlagen, die sich in unmittelbarer Ortsrandlage befinden (Anlagen in Graitschen a. d. H. und Grabsdorf). Allerdings ist die Geruchsbelästigung nach der Wende durch die Umsetzung von neuesten immissionsschutzrechtlichen Standards stark zurückgegangen. Desgleichen trifft auf die beiden Biogasanlagen zu, die nach den neuesten technischen Standards errichtet worden sind.

Luftschadstoffe:

Diese stehen innerhalb des Gemeindegebietes vorwiegend in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen und dem Rohstoffabbau (hohe Staub- und Feinstaubbelastung). Das BKS Bio-Kraftwerk Schkölen ist mit der neuesten Filtertechnik ausgestattet, sodass hiervon keine erheblichen Vorbelastungen ausgehen. Desgleichen trifft auf die restlichen Gewerbebetriebe zu (z. B. Nestro Lufttechnik GmbH).

2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die wertvollen bzw. schützenswerten Tier- und Pflanzenarten konzentrieren sich innerhalb des Plangebietes auf die Bereiche der ausgewiesenen und geplanten Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und die vorhandenen besonders geschützten sowie gesetzlich geschützten Biotope. Im Rahmen der Planaufstellung des FNP wurden keine artenschutzrechtlichen Erfassungen vorgenommen, jedoch sämtliche Schutzgebiete und Biotope nachrichtlich in den FNP und die Beikarte 3 übernommen. Detaillierte Angaben können den vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten entnommen werden (einsehbar in der UNB).

Bewertung:

Eine direkte Betroffenheit von o. g. Schutzgebieten und -objekten kann für das Plangebiet nur im Zusammenhang mit dem Abbau von Rohstoffen (ausschließlich dem Kiesabbau) konstatiert werden. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um besonders geschützte sowie gesetzlich geschützte Biotope (inkl. geschützte Waldbiotope), die im Zusammenhang mit den bereits aufgeschlossenen Kiesabbaufeldern beseitigt wurden oder durch die vorgesehenen Neuaufschlüsse noch beseitigt werden. Um welche Biotope es sich hierbei handelt, kann der Beikarte 3 entnommen werden.

2.a.3 Schutzgut Boden

Seit der Wende ist die größte Inanspruchnahme von Boden durch den Aufschluss von neuen Kieslagerstätten erfolgt. Dies betrifft den Aufschluss bzw. Teilaufschluss der Vorranggebiete KIS-26, KIS-28, KIS-29, KIS-30, KIS-31, KIS-32 und KIS-36. Insgesamt handelt es sich um ca. 170 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Dies sind ca. 38,92 % der Gesamtfläche der Vorranggebiete Rohstoffe von 436,79 ha bzw. 33,73 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe von 504,00 ha. Demgegenüber liegen die Beanspruchungen von Boden durch neue Bauflächen (inkl. Lücken- und Abrundungsbebauungen) seit 1990 insgesamt bei ca. 53 ha und für neue Verkehrsflächen (inkl. Verbreiterungen der Landesstraßen) bei maximal 5 ha.

Bewertung:

Die Überprägung der Böden im gesamten Plangebiet durch Bodenverfremdung und Versiegelung infolge des Kiesabbaus, neuer Bauflächen und Verkehrsflächen ist in der Summe als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

2.a.4 Schutzgut Wasser**Grundwasser:**

Sämtliche innerhalb des Plangebiets befindlichen wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete wurden durch den seit 1990 erfolgten Rohstoffabbau, die Erschließung neuer Bauflächen, den Bau neuer Verkehrsflächen und Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt oder beseitigt. Die Schadstoffeinträge aus gewerblichen Abwässern in das Grundwasser haben sich spürbar verringert. Dies hängt mit der verbesserten Klärung der gewerblichen Abwässer in den bestehenden und neu errichteten Betrieben und dem Wegfall von Schadstoff einleitenden

Betrieben (z. B. Dichtungswerk in Schkölen) zusammen. Demgegenüber stellt der Schadstoffeintrag aus kommunalen Abwässern nach wie vor ein großes Problem dar. Dies hängt mit den noch fehlenden Kläranlagen zusammen und damit, dass das Stadtgebiet von Schkölen abwasserseitig noch nicht an die kürzlich gebaute Kläranlage Schkölen angeschlossen ist. Die größten Schadstoffeinträge erfolgen derzeit durch die intensive großflächige Landwirtschaft. Insbesondere betrifft dies den Eintrag von Nitraten, Phosphaten und Pflanzenschutzmitteln, der sich nach der Wende allgemein erhöht hat.

Durch die Versiegelung von insgesamt ca. 58 ha Bodenfläche (53 ha Bauflächen, 5 ha Verkehrsflächen) kommt es zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung in den benannten Bereichen.

Oberflächengewässer:

Analog zum Grundwasser verhält es sich bei den Fließ- und Standgewässern innerhalb des gesamten Plangebiets. Auch wenn sich die Qualität der Oberflächengewässer durch die partielle Klärung von gewerblichen und kommunalen Abwässern (z. B. beim Wohnpark „Sonnenblick“) allgemein verbessert hat, stellen die Einträge aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Flächen sowie der kommunalen Abwässer nach wie vor ein großes Problem dar.

Durch die Versiegelung von insgesamt ca. 58 ha Bodenfläche seit 1990 kommt es in Teilbereichen der Plangebietsfläche zu einer Erhöhung der Abflussmengen (Oberflächenwasser) und damit bei Starkregen zur Verstärkung der Hochwasserspitzen.

Bewertung:

Bezüglich der Grundwassersituation und der Situation bei den Oberflächengewässern ist flächendeckend eine erhebliche Vorbelastung gegeben.

2.a.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Schadstoffbelastung der Luft hat sich seit der Wende durch die flächendeckende Ablösung der Kohleheizung durch Gas- und Ölheizungen sowie Solarheizungen und durch die drastische Verringerung des Schadstoffausstoßes der Verbrennungsmotoren in den Kraftfahrzeugen entscheidend verbessert. Demgegenüber ist die Staub- und Feinstaubbelastung der Luft nicht im gleichen Umfang zurückgegangen und nach wie vor zu hoch. Dies hängt innerhalb des Plangebiets insbesondere mit der drastischen Erhöhung des Verkehrsaufkommens (inkl. der Erhöhung der Kiestransporte) zusammen. Eine geringfügige Beeinträchtigung des Klimas ist aufgrund der Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Überbauung und der damit verbundenen abnehmenden Luftzirkulation erfolgt.

Bewertung:

Im Plangebiet sind, mit Ausnahme der Belastungen aus dem Straßenverkehr (Wohn- und Gewerbeverkehr - vgl. Punkt 2.a.1 des Umweltberichts), keine weiteren (nennenswerten) Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

2.a.6 Schutzgut Landschaft

Die Erschließung der Kiesabbaufelder stellt den größten negativen Eingriff in das Landschaftsbild der Einheitsgemeinde seit der Wende dar. Durch die Windenergieanlagen auf den Vorranggebieten W-9 und W-10 wird das Plangebiet ebenfalls nachhaltig geprägt. Die Mehrheit der Einwohner empfindet die Windenergieanlagen als sehr störend (nicht landschaftsverträglich). Aus diesem Grund werden weitere Windenergieanlagen auch mehrheitlich abgelehnt. Das Landschaftsbild hat sich seit der Wende nachhaltig durch den stetigen Verlust von Landschaftsbild prägenden Elementen (Streuobstwiesen, Straßen begleitenden Baumreihen, Gehölzstrukturen aller Art usw.) erheblich verschlechtert. Der Verlust von Strukturelementen in der Landschaft vollzieht sich hierbei „schleichend“. Eine Verschlechterung des Landschaftsbildes durch die Erschließung neuer Baugebiete hält sich demgegenüber in Grenzen. Insbesondere die großflächigen Gewächshausanlagen und das östlich angrenzende BKS in Schkölen stellen lokal begrenzte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.

Bewertung:

Mit der Erschließung der Kiesabbaufelder, der Errichtung der Windenergieanlagen und dem Verlust von Landschaftsbild prägenden Elementen ist eine erhebliche Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

2.a.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schköleener Raum stellt ein bedeutendes archäologisches Relevanzgebiet dar. Zahlreiche archäologische Funde belegen eine dichte Besiedlung durch die verschiedenen ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen Zeitperioden (vgl. auch Punkt 2.3 des LP 09/2002). Die exakten Ausdehnungen sowohl von Siedlungsplätzen als auch Gräberfeldern könnten nur mit großflächigen archäologischen Ausgrabungen geklärt werden. Ohne konkreten Anlass ist dieser hohe Aufwand jedoch nicht gerechtfertigt. Deshalb können diese Strukturen nur im Rahmen geplanter Bebauungen und des Abbaus von Rohstoffen (insbesondere Kiesabbau) mit denkmalfachlichen Methoden dokumentiert bzw. entsprechende Funde vorab geborgen werden. Der Standort der neuen Kläranlage Schkölen befindet sich innerhalb des archäologischen Objekts „Mittelalterliche Wüstung nördlich von Schkölen“. Die Gewächshausanlagen in Schkölen wurden teilweise innerhalb des Objektes „Mittelalterliche Wüstung Schelmendorf südöstlich von Schkölen“ und der Gewerbebetrieb Nestro teilweise innerhalb des Objektes „Neolithische Siedlung nordöstlich von Hainchen“ errichtet. Das Abbaufeld KIS-26 befindet sich vollständig innerhalb des Objektes „Siedlungskammer um Graitschen mit steinzeitlichen, bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Siedlungen und Gräberfeldern“. Das Abbaufeld KIS-28 nimmt fast die gesamte Fläche des Objektes „Bronzezeitliche Siedlung im Bereich Kiesabbau Launewitz/Schkölen“ und KIS-29 teilweise die „Bronzezeitliche Siedlung am Tagebau Launewitz“ ein.

Bewertung:

Inwieweit die o. a. archäologischen Objekte durch die benannten Neuerschließungen und Neuaufschlüsse eine Beeinträchtigung erfahren haben, ist der Einheitsgemeinde nicht bekannt. Es muss jedoch von einer Beeinträchtigung dieser Schutzobjekte ausgegangen werden.

2.a.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führte die vorhandene Überbauung/Versiegelung von 58 ha Bodenfläche zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und der Verstärkung der Hochwasserspitzen. Weitere Wechselwirkungen ergeben sich aus dem Neuaufschluss von Kieslagerstätten, mit dem eine Vernichtung der Ertragsfähigkeit des Bodens, die Beseitigung von Waldflächen und geschützten Biotopen in den Abbaufeldern, erhöhte Lärmbelastungen sowie eine Erhöhung der Staubbelastung durch den Rohstoffabbau und -transport, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung von archäologischen Objekten verbunden sind.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind insbesondere hohe Lärmbelastungen für die Einwohner und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Mit den oben benannten negativen Wechselwirkungen ist eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei den vorgesehenen Eingriffen infolge der Planaufstellung des FNP sind die verursachten Eingriffe der Einheitsgemeinde und die Eingriffe durch andere Eingriffsverursacher zu unterscheiden.

Planungsabsichten der Einheitsgemeinde:

Durch Planungsabsichten der Gemeinde liegen die Umweltauswirkungen vor allem im zusätzlichen Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung infolge der restlichen Erschließung und Bebauung von derzeit noch nicht belegten Flächen innerhalb rechtskräftiger Baugebiete sowie der Teilversiegelung innerhalb dieser Gebiete durch Vergrößerung der Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um insgesamt ca. 12 ha Bauflächen, davon 2,56 ha Wohnbauflächen, 2,01 ha Gemischte Bauflächen, 2,77 ha Gewerbliche Bauflächen, 1,47 ha Sonderbauflächen und 3,19 ha unbebaute innerörtliche Lückenstandorte, die der Gemeinde innerhalb des Planungshorizontes bis 2030 zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung der Oberflächenabflussrate und die Verstärkung der Hochwasserspitzen infolge der genannten zusätzlichen Versiegelungen sowie Teilversiegelungen. Weitere nennenswerte Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind durch die definierten Planungsabsichten der Einheitsgemeinde nicht zu verzeichnen.

Planungsabsichten anderer Eingriffsverursacher/Eingriffe durch nachrichtlich zu übernehmende Inhalte und Anpassungen an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB:

Rohstoffabbau (Kies und Kalkstein):

Wie bereits unter Punkt 1.a des Umweltberichts aufgeführt, nehmen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe eine Gesamtfläche von 504 ha ein. Im Falle der vollständigen Flächeninanspruchnahme würden ca. 420 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 37 ha Waldflächen beseitigt werden. Damit verbunden wäre (bezogen auf den heutigen Stand) eine weitere Vernichtung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit auf insgesamt 334 ha Fläche, davon 250 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 37 ha Waldfläche. Neben dem Verlust der Ertragsfähigkeit des Bodens käme es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere in den Bereichen, die bisher vom Rohstoffabbau „verschont geblieben sind“. Dies betrifft im konkreten Fall den Landschaftsraum nordöstlich von Schkölen und zwischen Grabsdorf und Rockau. Mit dem Neuaufschluss dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete käme es zu einer Verlärmung in diesen bisher vom Kiesabbau verschonten Gebieten (Abbaulärm und Verkehrslärm auf den hierfür erforderlichen Verkehrsstrassen). Inwieweit eine Erhöhung des Abbau- und Verkehrslärms durch den fortschreitenden Abbau in den bisher erschlossenen Feldern verbunden ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Bei einer Beibehaltung der Abbauintensität käme es lediglich zu einer Verlagerung der Lärmquellen innerhalb der Abbaufelder. Sollte jedoch eine quantitative Ausweitung des Abbaubetriebes erfolgen, wäre damit auch eine insgesamt höhere Lärmbelastung durch den Rohstoffabbau und das höhere Transportaufkommen verbunden.

Weiterhin käme es durch den Rohstoffabbau auf allen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe im geplanten Umfang zur Beseitigung mehrerer, besonders geschützter sowie gesetzlich geschützter Biotope. Dies beträfe die Vorranggebiete KIS-27, KIS-30, KIS-32 und KIS-36 sowie das Vorbehaltsgebiet kis-9. Beim Vorranggebiet KIS-27 wären zusätzlich noch geschützte Waldbiotope laut Waldbiotopkartierung betroffen (vgl. Beikarte 3).

Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

Der ZWE plant bis 2024 den Bau von 12 zentralen Kläranlagen, durch den dann sämtliche Ortslagen der Einheitsgemeinde an die zentrale Abwasserbeseitigung angebunden sein werden. Lediglich bei neun Bauflächen, die inselartig über das Gebiet der Einheitsgemeinde verteilt sind (schwerpunktmäßig in und um Schkölen), ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen (vgl. Punkt 5.7.3 der Begründung). Für diese Bauflächen kommen aufgrund der ungünstigen Lage zu den geplanten Kläranlagen nur vollbiologische Kleinklär- oder Kompaktkläranlagen als so genannte Inselösungen in Frage. Mit der schrittweisen Umsetzung dieses ehrgeizigen Ziels wird sich die Qualität der Fließgewässer und des Speichers Böhlitz, durch die der Steinbach fließt, nach und nach (abhängig vom Stand der Umsetzung des ABK) verbessern. Letztendlich werden nach dem Bau der letzten Kläranlage nur noch die Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion die Oberflächenwässer und das Grundwasser im Bereich der Einheitsgemeinde belasten. Mit dem Bau der Kläranlagen und der erforderlichen Zuwegungen ist der Verlust an Boden verbunden. Hierbei geht es insbesondere um den Verlust der Ertragsfähigkeit, da damit ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Wie hoch der Flächenentzug und damit letztendlich der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen ist, kann derzeit nicht exakt benannt werden, da noch

keine konkreten Objektplanungen für die einzelnen Kläranlagen mit den zugehörigen Zuwegungen vorliegen.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung (ohne Gegenmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs)

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm im Allgemeinen und den Abbau von Rohstoffen im Besonderen (inkl. Gewerbelärm durch den Rohstoffabbau); Staub- und Feinstaubbelastung durch den Verkehr und Rohstoffabbau 	...
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Teillebensräumen im Bereich neuer Bodenversiegelungen (Belegung der Baugebiete) und durch die Beseitigung von besonders geschützten und gesetzlich geschützten Biotopen in neu zu erschließenden Rohstoffabbaugebieten 	..
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Grundwasser, Oberflächenwasserretention durch Versiegelung) Verlust der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ertragsfunktion durch den Rohstoffabbau Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Versiegelungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate Beschleunigung des Wasserabflusses Verlust von Oberflächenwasserretention 	..
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bodenversiegelung 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Neustrukturierung des Landschaftsbildes durch den Rohstoffabbau 	...
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch den Rohstoffabbau 	.
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug offener Kulturlandschaft zu bergbaulich geprägter Landschaft 	..

... sehr erheblich / .. erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich

Die Einheitsgemeinde kann nur in begrenztem Umfang Einfluss auf die Planungsvorhaben der Hauptverursacher von Eingriffen nehmen (vgl. oben) und durch geeignete Maßnahmen eine Verringerung des Eingriffsumfanges anstreben sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen anbieten, die die Zielstellungen der Gemeinde bezüglich der Entwicklung von Natur- und Landschaft usw. umzusetzen helfen.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung der Planungsabsichten der Gemeinde zur Bauflächenentwicklung:

Wenn die Gemeinde auf die restlichen Erschließungen der Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen verzichten würde, blieben bereits voll erschlossene Bauflächen (z. B. Wohnpark „Sonnenblick“, „Camburger Weg“) und bereits erschlossene innerörtliche Bereiche (z. B. „Naumburger Straße“) ungenutzt. Die Gemeinde würde zudem die innerbetriebliche Entwicklung der Gewerbebetriebe unterbinden bzw. erheblich erschweren (z. B. Holzlagerplatz des BKW). In der Endkonsequenz würde die Einheitsgemeinde u. a. ihre grundsätzlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 BauGB (Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke der Gemeinde) und § 1 Abs. 3 BauGB (Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung) nicht wahrnehmen bzw. wahrnehmen können. Es wäre demnach keine Eigenentwicklung möglich.

Nichtdurchführung des Rohstoffabbaus:

Die Einheitsgemeinde hat grundsätzlich die raumordnerischen Vorgaben (laut RP-O) und bergbaurechtlichen Vorgaben (Bergbauberechtigungen) bezüglich der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu beachten, d. h. sie kann durch entsprechende Planungsabsichten den

derzeitigen und zukünftigen Rohstoffabbau auf den definierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe nicht generell verhindern. Im Rahmen ihrer Planungshoheit will sie jedoch im Interesse des Schutzgutes Mensch versuchen, einzelne Abbaugebiete zu verkleinern, um die Lärm- und Staubbelastrungen der unmittelbar an die Abbaufelder angrenzenden Wohn- und Mischbebauung zu reduzieren.

Nichtdurchführung des Baus von Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

Die Gemeinde kann auf den Bau von 12 zentralen Kläranlagen aus Gründen des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser nicht verzichten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch klare gesetzliche Vorgaben der EU (EU- Wasserrahmenrichtlinie), des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) usw. vorgegeben.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, inkl. Ausgleichskonzeption

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Planvorhaben zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Wie bereits unter den Punkten 2.a.1 - 2.a.7 erwähnt, sind durch Planvorhaben der Einheitsgemeinde seit 1990 lediglich die Schutzgüter Boden und Wasser durch ca. 53 ha neue Bauflächen (inkl. Lücken- und Abrundungsbebauungen) erheblich beeinträchtigt worden. Ansonsten wurden die Hauptbeeinträchtigungen bezüglich sämtlicher Schutzgüter durch den Kiesabbau und die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht. Auch im Planungshorizont des FNP bis 2030 werden die Hauptbeeinträchtigungen durch den Kiesabbau zu verzeichnen sein.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der z. T. nachteiligen Umweltauswirkungen in den Schutzgutbereichen Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.c.2 Schutzgut Mensch

Die Einheitsgemeinde strebt eine Änderung der Abgrenzungen der Vorranggebiete KIS-28 und KIS-29 sowie K-2 gegenüber angrenzenden schützenswerten Nutzungen an. Insbesondere betrifft dies das Schutzgut Mensch. Derzeit reichen die genannten Vorranggebiete teilweise bis unmittelbar an die bebauten Ortsrandlagen heran. Aus diesem Grund wird eine Verkleinerung der Vorranggebiete zum Schutz der Bevölkerung wie folgt angestrebt:

- KIS-28: Verschiebung der nördlichen Vorranggebietsfläche Richtung Süden um ca. 100 m bis 150 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur südlichen Ortsrandbebauung (Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen) von Schkölen
- KIS-29: Verschiebung der südwestlichen Vorranggebietsfläche Richtung Nordosten um ca. 100 m bis 200 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur nordöstlichen Ortsrandbebauung (Gemischte Bauflächen) von Launewitz
- K-2: Verschiebung der nordöstlichen Vorranggebietsfläche Richtung Westen um ca. 100 m bis 150 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur westlichen Ortsrandbebauung (Gemischte Bauflächen) von Tünschütz.

Durch eine Vergrößerung der Abstandsflächen käme es für die betreffenden Einwohner zu einer spürbaren Entlastung (Verminderung des Gewerbelärms durch den Abbau der Rohstoffe und Reduzierung der Staubbelastrungen).

Ein weiterer positiver Effekt für das Schutzgut Mensch wird durch die geplante Aufgabe der Kiesaufbereitung der Firma K+B Kies und Beton GmbH Erfurt auf der Gewerbefläche zwischen Pratschütz und Zschorgula erreicht. Wann die Aufgabe des Gewerbestandortes seitens der Firma geplant ist, steht noch nicht genau fest. Die Gemeinde reagiert jedoch planerisch auf die Aufgabe der Gewerbenutzung, indem in der Planzeichnung die derzeitige Gewerbefläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird. Von der Aufgabe des Gewerbestandortes profitieren

insbesondere die Einwohner von Zschorgula, die derzeit einem hohen Gewerbelärm (durch die Kiesaufbereitung und Betonmischung), Verkehrslärm (durch den Kies- und Betontransport durch die Ortslage) und einer hohen Staubbelastung ausgesetzt sind.

Unvermeidbare Belastungen:

Die unvermeidbaren Belastungen für die Bevölkerung der Einheitsgemeinde bleiben aufgrund der Aufrechterhaltung des Abbaubetriebes im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffe grundsätzlich bestehen (Gewerbelärm durch den Kies- und Kalksteinabbau, Verkehrslärm durch den Rohstofftransport). Somit ergeben sich (bis auf die partielle Reduzierung der Belastungen durch die Verkleinerung der drei o. g. Vorranggebiete) weitere erhebliche unvermeidbare Belastungen.

2.c.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wie bereits unter Punkt 2.a.2 erwähnt, ist eine direkte Betroffenheit von besonders geschützten sowie gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. Waldbiotopen) nur im Zusammenhang mit dem Abbau von Rostoffen (ausschließlich dem Kiesabbau) zu konstatieren. In der jüngeren Vergangenheit wurden beim Aufschluss von Kiesabbaufeldern bereits o. g. Biotope beseitigt. Durch die noch vorgesehenen Neuaufschlüsse kommt es zu einem weiteren Totalverlust (kompletter Beseitigung), wie der Beikarte 3 entnommen werden kann. Der Biotopverlust hat natürlich direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Auch wenn die Einheitsgemeinde keine Verantwortung für die Beseitigung von besonders geschützten sowie gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. Waldbiotopen) im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau trägt, ist sie bestrebt, den Eingriffsverursachern Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat die Gemeinde auf der Grundlage der Zielvorgaben des LP 2002 eine Ausgleichskonzeption entwickelt, die sich aus nachfolgenden geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) zusammensetzt:

- Maßnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Vorrangfläche W-9 (Maßnahmen W 1.1 - W 1.8 und W 2.1 - 2.3)
- Maßnahmen aus dem Flächenpool der RAG Saale-Holzland (Maßnahmen F 1 und F 33 - F 35)
- Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz (Maßnahmen A 1 - A 6)
- Maßnahmen zum Ausbau des Biotopverbundes (Maßnahmen B 1 - B 5)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes (Maßnahmen L 1 - L 11)
- Maßnahmen aus dem gemeinde- und markierungskonkreten Maßnahmenpool für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des LP 09/2002 (vgl. Anlagen 2, 3 und 9 des LP)
- Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz (Maßnahmen A 7 - A 9)
- Maßnahmen zum Ausbau des Biotopverbundes (Maßnahmen B 6 - B 11).

Sämtliche definierte Maßnahmen kommen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zugute, auch wenn die Schwerpunktsetzung z. B. bei den Maßnahmen L 1 - L 11 auf die Verbesserung des Landschaftsbildes abgestellt ist.

Unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen werden nachfolgend nur die Maßnahmen aufgeführt, die vorrangig dem Arten- und Biotopschutz sowie Biotopverbund dienen. Die übrigen Maßnahmen sind unter dem Schutzgut Landschaft aufgeführt (vgl. Beikarte 3).

Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz:

- W 1.3 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands auf der Streuobstwiese Dorstewitz (Obsthochstämme)
- W 1.4 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands (Kirschhochstämme)
- W 1.7 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands (Obsthochstämme)
- W 2.2 Pflege und Ergänzung des reihenförmigen Streuobstbestandes entlang der Straße Kämmeritz - Dothen (Hochstämme)
- F 33 Rockau: Renaturierung Streuobstwiese, Flurstück 405
- F 34 Rockau: Renaturierung Streuobstwiese, Flurstück 401
- F 35 Schkölen, Hainchen: Baum- und Strauchpflanzungen
- A 1 Anlage einer Baum- und Strauchheckenfläche zwecks Schutzes der Quellzone
- A 2 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands (Kirschhochstämme)
- A 3 Anlage eines naturnahen Feldgehölzes (Ergänzung des Bestands)
- A 4 Aufbau eines naturnahen Waldmantels

- A 5 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands (Kirschhochstämme)
- A 6 Pflege und Ergänzung des Streuobstbestands (Kirschhochstämme)
- A 7 Schutz zweier Standgewässer innerhalb der Ackerfläche (LP 2002: Anlage 2, Maßnahme 6)
- A 8 Schutz eines temporären Standgewässers in Ackerrandlage (LP 2002: Anlage 2, Maßnahme 6)
- A 9 Schutz/Renaturierung eines Vernässungsbereiches (LP 2002: Anlage 2, Maßnahme 10).

Maßnahmen zum Ausbau des Biotopverbundsystems:

- W 1.5 Anlage einer zweireihigen Feldhecke (abschnittsweise zwischen dem vorhandenen Bestand)
- W 1.6 Anlage einer Baum- und Strauchhecke entlang des Kleinhelmsdorfer Weges
- W 1.8 Anlage einer Baum- und Strauchhecke entlang des Weges auf einer Länge von ca. 450 m
- W 2.1 Anlage eines Baum- und Strauchheckenstreifens (abschnittsweise zur Ergänzung des Bestands)
- B 1 Anlage eines Feldgehölzes/Waldrestes auf Feuchtstandort (vernässte und nicht nutzbare Feldfläche)
- B 2 Anlage einer Feldhecke (abschnittsweise zwischen dem vorhandenen Bestand)
- B 3 Anlage einer Feldhecke (abschnittsweise zwischen dem vorhandenen Bestand)
- B 4 Anlage einer Streuobstwiese (Ergänzung des Streuobstgürtels am südlichen Ortsrand)
- B 5 Anlage einer Streuobstwiese (Ergänzung des Streuobstgürtels am südlichen Ortsrand)
- B 6 Freilegung eines verrohrten Bachabschnittes, Anhebung der Bachsohle, Mäandrierung des Bachlaufes, Aushub kleiner Tümpel (LP 2002: Anlage 9, Teilmaßnahme 1)
- B 7 Schutz/Renaturierung eines Vernässungsbereiches bzw. einer Quellzone (LP 2002: Anlage 2, Maßnahme 3)
- B 8 Renaturierung des Baches östlich der Ortslage Graitschen a. d. H. (Anlage 3, Maßnahme 1)
- B 9 Renaturierung von Grabenabschnitten zwischen den Ortslagen Willschütz, Launewitz und Kämmeritz (LP 2002: Anlage 3, Maßnahme 6)
- B 10 Renaturierung des Grabenabschnittes der Biele (LP 2002: Anlage 2, Maßnahme 7)
- B 11 Renaturierung des Bachabschnittes zwischen Laibicht und L 1071 (nur Teilabschnitt) (LP 2002: Anlage 9, Maßnahme 6).

Unvermeidbare Belastungen:

Durch die noch vorgesehenen Neuaufschlüsse kommt es zu einem weiteren und unvermeidbaren Totalverlust (komplette Beseitigung) von besonders geschützten und gesetzlich geschützten Biotopen, wie der Beikarte 3 entnommen werden kann. Der Biotopverlust hat natürlich direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Verlust der betreffenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen).

2.c.4 Schutzgut Boden

Durch die von der Einheitsgemeinde angestrebte Verkleinerung der Vorranggebiete KIS-28, KIS-29 und K-2 würden insgesamt ca. 190.000 m² (19 ha) Bodenfläche für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Auch wenn dies angesichts des weiterhin hohen Flächenverbrauchs durch den geplanten Rohstoffabbau als gering erscheint, muss diese Reduzierung als sehr positiv angesehen werden.

Wie bereits mehrfach in der Begründung erwähnt (vgl. u. a. Punkt 5.11.2), ist es das oberste Ziel der Einheitsgemeinde, den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch eigene Planungen so gering wie möglich zu halten. Im Interesse der Agrarunternehmen setzt die Gemeinde deshalb auch konsequent durch, dass erforderliche und geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur auf Flächen innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden dürfen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können oder auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht sinnvoll erscheint. Die definierten Maßnahmen für das Ausgleichskonzept wurden nach diesem Grundsatz ausgewählt. So wurden z. B. aus dem Ausgleichskonzept des LP 2002 keine Maßnahmen in das Ausgleichskonzept des FNP übernommen, die einen flächigen Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, zur Zerschneidung von Feldblöcken führen oder sich erheblich negativ auf die Ertragsfähigkeit der Böden auswirken (z. B. nur Pflanzung von einreihigen Gehölzen auf der Südseite eines Feldweges zwecks Reduzierung der Verschattung).

Unvermeidbare Belastungen:

Durch den weiteren Abbau von Kies und Kalkstein in den bereits aufgeschlossenen Gewinnungsfeldern und dem geplanten Neuaufschluss der übrigen Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffe kommt es zu einem weiteren und unvermeidbaren Verlust an Boden für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion. Weiterhin sind durch die Resterschließungen der Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, und Sonderbauflächen zusätzliche Versiegelungen des Bodens und damit der Verlust der Bodenfunktionen unvermeidbar (vgl. Punkt 1.a des Umweltberichts).

Mit dem geplanten Bau der 12 Kläranlagen und den erforderlichen Zuwegungen ist ein Verlust an Boden verbunden.

2.c.5 Schutzgut Wasser

Mit dem Bau von 12 zentralen Kläranlagen, durch den dann sämtliche Ortslagen der Einheitsgemeinde an die zentrale Abwasserbeseitigung angebunden sind, wird eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Qualität der Fließgewässer und der Talsperre Böhlitz, durch die der Steinbach fließt, erreicht. Zudem wird sich auch die Qualität des Grundwassers erheblich verbessern.

Unvermeidbare Belastungen:

Diese resultieren aus der Unvermeidbarkeit der Bodenversiegelungen infolge der Resterschließungen der Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, und Sonderbauflächen, die mit zusätzliche Versiegelungen des Bodens und damit der Beeinträchtigung der Retentionsfähigkeit, der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und der Erhöhung der Hochwasserspitzen verbunden sind.

2.c.6 Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aus dem Rohstoffabbau, der Versiegelung, Überbauung sowie Gewerbe- und Verkehrslärm sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.c.7 Schutzgut Landschaft

Dem stetigen Verlust von Landschaftsbild prägenden Elementen (Streuobstwiesen, Straßen begleitenden Baumreihen, Gehölzstrukturen aller Art usw.) will die Einheitsgemeinde mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen entgegenwirken, wobei natürlich auch die übrigen Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie zum Ausbau des Biotopverbundsystems entscheidend zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes:

- F 1 Abriss des ehemaligen Silos in Grabsdorf (nordwestliche Ortsrandlage)
- L 1 Anlage einer beidseitigen Baumreihe (Wildkirschen) entlang des Feldweges
- L 2 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildkirschen) auf der Südseite des Wegegrundstückes
- L 3 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildkirschen) entlang des Feldweges
- L 4 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildkirschen) entlang des Feldweges auf der Südseite
- L 5 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildkirschen) entlang des Feldweges auf der Südseite
- L 6 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Spitzahorn) entlang des Feldweges auf der Nordseite
- L 7 Anlage einer Baum- und Strauchhecke zwecks Eingrünung der Ortslage
- L 8 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildkirschen) entlang des Feldweges auf der Südseite
- L 9 Anlage einer Baum- und Strauchhecke zwecks Eingrünung der Ortslage
- L 10 Anlage einer einseitigen Baumreihe (Wildbirnen) entlang des Feldweges auf der Südseite
- L 11 Ergänzung der Obsthochstämme beiderseits des Weges Grabsdorf-Poppendorf.

Durch die von der Einheitsgemeinde angestrebte Verkleinerung der Vorranggebiete KIS-28, KIS-29 und K-2 kommt es zu einer Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den unmittelbaren Ortsrandlagen von Schkölen, Launewitz und Tünschütz.

Unvermeidbare Belastungen:

Diese resultieren aus dem weiteren Abbau von Kies und Kalkstein in den bereits aufgeschlossenen Gewinnungsfeldern und dem geplanten Neuaufschluss auf den übrigen Vorrang- und Vorbehaltsflächen.

2.c.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Einheitsgemeinde kann keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bezüglich des Rohstoffabbaus definieren (vgl. Punkt 1.b des Umweltberichts).

Unvermeidbare Belastungen:

Durch den weiteren Abbau von Kies und Kalkstein in den bereits aufgeschlossenen Gewinnungsfeldern und dem geplanten Neuaufschluss in den übrigen Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffe kann es zu einer weiteren Beeinträchtigung archäologischer Objekte kommen. Dies betrifft die:

- „Siedlungskammer um Graitschen mit steinzeitlichen, bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Siedlungen und Gräberfeldern“ beim Vorranggebiet KIS-26
- „Bronzezeitliche Siedlung im Bereich Kiesabbau Launewitz/Schkölen“ beim Vorranggebiet KIS-28
- „Bronzezeitliche Siedlung am Tagebau Launewitz“ beim Vorranggebiet KIS-29
- Grabhügel „Im Lohholze“ beim Vorranggebiet KIS-27
- Hügelgräber bei Nautschütz (zwei Bereiche) beim Vorranggebiet KIS-30.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Änderungsmöglichkeiten)

Diese sind aufgrund der unter Punkt 2.c.1 - 2.c.8 aufgeführten Erfordernisse:

- des weiteren Abbaus von Kies und Kalkstein in den bereits aufgeschlossenen Gewinnungsfeldern und dem geplanten Neuaufschluss der übrigen Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffe
- der Resterschließungen bzw. Restbelegungen der Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, und Sonderbauflächen
- des Baus der 12 Kläranlagen und den erforderlichen Zuwegungen

nicht gegeben.

Standortalternativprüfungen für bereits erschlossene und in unterschiedlichem Maß belegte Baugebiete machen keinen Sinn, da mit der Ausweisung alternativer Baugebietsflächen erhöhte finanzielle Aufwendungen bezüglich kompletter Neuerschließungen, ein erhöhter Flächenverbrauch und bei Verzicht auf die Restbelegungen ein Brachfallen von Teilflächen innerhalb neuer Baugebiete verbunden wäre. Mit Ausnahme der Sonderbaufläche in Kämmeritz und der Gewerbefläche Holzlagerplatz des Biokraftwerkes in Schkölen handelt es sich bei den übrigen Bauflächen um rechtskräftige Baugebiete, die sich zudem innerhalb der bebauten Ortslagen befinden.

Standortalternativprüfung für die Sonderbaufläche „Diakonisches Therapiezentrum „Die Gehren“: Die geplante Sonderbaufläche, die derzeit schon zu ca. 70 % belegt ist, schließt unmittelbar nordwestlich an das bestehende Therapiezentrum an. Zwischen beiden bereits belegten Bereichen besteht eine unmittelbare baulich-funktionelle Zuordnung. Aus diesem Grund gibt es keine nachvollziehbaren baulich-funktionellen, baulich-räumlichen und ökonomischen Kriterien für eine Standortalternativfläche.

Standortalternativprüfung für das Biokraftwerk Schkölen II - Holzlagerplatz:

Der geplante Holzlagerplatz, der derzeit schon zu ca. 75 % belegt ist, schließt unmittelbar östlich an das bestehende Kraftwerksgelände an. Zwischen dem Biomasseheizkraftwerk und dem Holzlagerplatz besteht bereits ebenfalls eine unmittelbare baulich-funktionelle Zuordnung. Aus diesem Grund gibt es keine nachvollziehbaren baulich-funktionellen, baulich-räumlichen und ökonomischen Kriterien für eine Standortalternativfläche.

Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe besteht ein Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB, sodass in diesem Fall keine Standortalternativen aufzuzeigen sind.

Im Rahmen der Erarbeitung des ABK sind bezüglich der 12 geplanten zentralen Kläranlagen bereits umfangreiche Standortalternativprüfungen durch den ZWE in enger Abstimmung mit dem Umweltamt des SHK und der Einheitsgemeinde Schkölen durchgeführt worden. Hierbei wurden sämtliche wasserrechtlichen Belange, Belange des Umwelt- und Naturschutzes usw. berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Eine erneute Prüfung von Standortalternativen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des FNP ist aus o. g. Gründen nicht erforderlich bzw. zielführend.

3 Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planungsabsichten des FNP der Einheitsgemeinde Schkölen aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, der nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. der Anlage 1 zum BauGB erarbeitet wurde. Dementsprechend ist im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Umweltprüfung wurde entsprechend § 2 a Nr. 2 BauGB im Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die für die Erarbeitung des Umweltberichts zusätzlich zu beachtenden einschlägigen europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden bereits unter Punkt 1 des Umweltberichts aufgeführt.

Rein technische Verfahren wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht angewendet, da hierzu für die Planungsvorhaben (Planfestsetzungen) der Einheitsgemeinde Schkölen innerhalb des Planungshorizontes des FNP bis 2030 kein Erfordernis besteht.

Welche Umweltauswirkungen der Rohstoffabbau u. a. bezüglich der Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse hat, muss seitens der Einheitsgemeinde aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht nachgewiesen werden. Desgleichen gilt für die gesundheitlichen Auswirkungen (Lärm- und Staubbelastungen), die der Rohstoffabbau und der Rohstofftransport auf den Menschen haben.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring gem. § 4 c BauGB)

Die Einheitsgemeinde Schkölen überwacht die Durchführung der A+E-Maßnahmen, die im Rahmen der Ausgleichskonzeption definiert worden sind, entsprechend den Hinweisen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB.

Unabhängig von den Hinweisen der Behörden bezieht die Einheitsgemeinde nach gegenwärtigem Sachstand nachfolgende Fachbehörden des Landratsamts SHK zu folgendem Sachverhalten ein:

- Untere Baubehörde bezüglich der genehmigungsrechtlichen Belange der Errichtung von Gebäuden, des Baus innerörtlicher Erschließungsanlagen und der zentralen Kläranlagen
- Untere Wasserbehörde bezüglich der gesetzlich konformen Umsetzung des ABK des ZWE
- Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde bezüglich der Überwachung der Eingriffe und der fachgerechten Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Einheitsgemeinde bezieht die Untere Naturschutzbehörde in die Umsetzung sämtlicher A+E-Maßnahmen fachlich-inhaltlich ein, die von bereits bekannten Vorhabenträgern (z. B. Betreibern von Windenergieanlagen) und zukünftigen Vorhabenträgern durchzuführen sind oder in dessen Auftrag durchgeführt werden. Weiterhin stimmt sie mit dieser Fachbehörde die Priorisierung der A+E-Maßnahmen ab und bezieht zwecks des fachlichen und zeitlichen Managements einen Fachplaner ein.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Entscheidung der Stadt Schkölen am 08.11.2012, einen Flächennutzungsplan für das Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen aufzustellen, ist die Maßgabe im Rahmen des Aufstellungsverfahrens verbunden, eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis dieser Umweltprüfung ist im Umweltbericht zu dokumentieren, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Im FNP stellt die Einheitsgemeinde Schkölen für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Hierbei hat die Gemeinde ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Weiterhin müssen bei sämtlichen Planungsinhalten die bestehenden rechtlichen Vorgaben nach § 5 Abs. 4 BauGB (nachrichtliche Übernahmen) berücksichtigt werden. Darstellungen, die nicht mit den Vorgaben konform gehen,

sind grundsätzlich nicht zulässig. Mit Hilfe der Darstellungen wird für die Gegenwart und Zukunft eine stabile städtebauliche und gemeindliche Entwicklung vorbereitet.

Auf die Prognose der demografischen Entwicklung für den Zeitraum bis 2030 (Planungshorizont des FNP) reagierend (vgl. Punkte 3.1 - 3.4 der Begründung), verfolgt die Einheitsgemeinde entsprechend den raumordnerischen Vorgaben des RP-O grundsätzlich das Prinzip der Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung.

Bei den seit 1990 genehmigten und noch nicht belegten Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und Gewerblichen Bauflächen handelt es sich entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvoller Abrundungen von Ortslagen) und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpläne, die seit 1990 im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen aufgestellt worden sind, wurden keine Umweltschutzziele definiert, die für den FNP von Bedeutung sind bzw. bei der Aufstellung Berücksichtigung finden müssten. Dies betrifft sowohl die genehmigten Wohnbauflächen (vgl. Punkt 5.1.1 der Begründung), Gemischten Bauflächen (vgl. Punkt 5.2.1 der Begründung), Gewerblichen Bauflächen (vgl. Punkt 5.3.1 der Begründung) und Sonderbauflächen (vgl. Punkt 5.4 der Begründung). Die in diesen Plänen fixierten grünordnerischen Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) beschränken sich auf die Geltungsbereiche der jeweiligen Bauleitpläne und sollen die Eingriffe kompensieren. Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, Lebensraum- und Biotopschutzes sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind nicht formuliert worden.

Planungsabsichten der Einheitsgemeinde:

Durch Planungsabsichten der Gemeinde liegen die Umweltauswirkungen vor allem im zusätzlichen Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung infolge der restlichen Erschließung und Bebauung von derzeit noch nicht belegten Flächen innerhalb rechtskräftiger Baugebiete sowie durch Teilversiegelung innerhalb dieser Gebiete durch Vergrößerung der Verkehrsflächen. Hinzu kommt eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung der Oberflächenabflussrate und die Verstärkung der Hochwasserspitzen infolge der genannten zusätzlichen Versiegelungen sowie Teilversiegelungen. Weitere nennenswerte Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind durch die definierten Planungsabsichten der Einheitsgemeinde nicht zu verzeichnen.

Wenn die Gemeinde auf die restlichen Erschließungen der Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen verzichten würde, blieben bereits voll erschlossene Bauflächen (z. B. Wohnpark „Sonnenblick“, „Camburger Weg“) und bereits erschlossene innerörtliche Bereiche (z. B. „Naumburger Straße“) ungenutzt. Die Gemeinde würde zudem die innerbetriebliche Entwicklung der Gewerbebetriebe unterbinden bzw. erheblich erschweren (z. B. Holzlagerplatz des BKW). In der Endkonsequenz würde die Einheitsgemeinde u. a. ihre grundsätzlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 BauGB (Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke der Gemeinde) und § 1 Abs. 3 BauGB (Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung) nicht wahrnehmen bzw. wahrnehmen können. Es wäre demnach keine Eigenentwicklung möglich.

Planungsabsichten der Abbaubetriebe - Rohstoffabbau (Kies und Kalkstein):

Die Einheitsgemeinde hat grundsätzlich die raumordnerischen Vorgaben (laut RP-O) und bergbaurechtlichen Vorgaben (Bergbauberechtigungen) bezüglich der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu beachten, d. h. sie kann durch entsprechende Planungsabsichten den derzeitigen und zukünftigen Rohstoffabbau auf den definierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe nicht generell verhindern. Im Rahmen ihrer Planungshoheit will sie jedoch im Interesse des Schutzgutes Mensch versuchen, einzelne Abbaugebiete zu verkleinern, um die Lärm- und Staubbelastrungen der unmittelbar an die Abbaufelder angrenzenden Wohn- und Mischbebauung zu reduzieren. Deshalb strebt die Einheitsgemeinde eine Änderung der Abgrenzungen der Vorranggebiete KIS-28 und KIS-29 sowie K-2 gegenüber angrenzenden schützenswerten Nutzungen an. Durch eine Vergrößerung der Abstandsflächen käme es für die betreffenden Einwohner zu einer spürbaren Entlastung (Verminderung des Gewerbelärms durch den Abbau der Rohstoffe und Reduzierung der Staubbelastrungen).

Ein weiterer positiver Effekt für das Schutzgut Mensch wird durch die geplante Aufgabe der Kiesaufbereitung der Firma K+B Kies und Beton GmbH Erfurt auf der Gewerbefläche zwischen

Pratschütz und Zschorgula erreicht. Wann die Aufgabe des Gewerbestandes seitens der Firma geplant ist, steht noch nicht genau fest. Die Gemeinde reagiert jedoch planerisch auf die Aufgabe der Gewerbenutzung, indem in der Planzeichnung die derzeitige Gewerbefläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird.

Planungsabsichten des ZWE:

Die Gemeinde kann auf den Bau von 12 zentralen Kläranlagen bis 2024 aus Gründen des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser nicht verzichten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch klare gesetzliche Vorgaben der EU (EU- Wasserrahmenrichtlinie) und des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) usw. vorgegeben.

Ausgleichskonzeption der Einheitsgemeinde:

Wie bereits erwähnt, ist eine direkte Betroffenheit von besonders geschützten sowie gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. geschützte Waldbiotopen) nur im Zusammenhang mit dem Abbau von Rohstoffen (ausschließlich dem Kiesabbau) zu konstatieren. In der jüngeren Vergangenheit wurden beim Aufschluss von Kiesabbaufeldern bereits o. g. Biotope beseitigt. Durch die noch vorgesehenen Neuaufschlüsse kommt es zu einem weiteren Totalverlust (kompletter Beseitigung), wie der Beikarte 3 entnommen werden kann. Der Biotopverlust hat natürlich direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Auch wenn die Einheitsgemeinde keine Verantwortung für die Beseitigung von besonders geschützten sowie gesetzlich geschützten Biotopen (inkl. Waldbiotopen) im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau trägt, ist sie bestrebt, den Eingriffsverursachern Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat die Gemeinde auf der Grundlage der Zielvorgaben des LP 2002 eine Ausgleichskonzeption in Form eines so genannten „Ökokontos“ entwickelt, die sicherstellt, dass innerhalb des Planungshorizontes bis 2030 in ausreichendem Umfang (qualitativ und quantitativ) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffsverursacher zur Verfügung stehen. Die Ausgleichskonzeption setzt sich aus Maßnahmen zusammen, die dem Arten- und Biotopschutz, dem Ausbau des Biotopverbundsystems und der Verbesserung des Landschaftsbildes dienen.

4 Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Konzeptionelle Aufgabe des FNPs ist es, aktivplanerisch vorbereitende Darstellungen zum Ausgleich für zukünftig verursachte Eingriffe vorzunehmen, die sich z. B. aus der verbindlichen Bebauungsplanung oder anderen Fachplanungen ergeben können. Andere Fachplanungen betreffen insbesondere die damit verbundenen Ausgleichserfordernisse, die sich aus dem Rohstoffabbau und noch zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen ergeben.

Die definierten Maßnahmen mit Stand vom April 2015 entsprechen bzw. folgen dem für den FNP zugrunde liegendem Ausgleichskonzept, das aus dem LP 2002 abgeleitet worden ist (vgl. Begründung, Punkt 6).

Die Einheitsgemeinde verzichtet hierbei z. T. auf eine konkrete Zuordnung der Maßnahmen zu geplanten Eingriffsarten. Ihr geht es vielmehr und in der Hauptsache darum, den bereits feststehenden und zukünftigen Ausgleichspflichtigen einen gemeindeeigenen Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form eines Ökokontos zur Verfügung zu stellen (weitere Ausführungen - siehe Punkte 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts).

Für die nachrichtlich aus dem Flächenpool der RAG Saale-Holzland übernommenen Maßnahmen F 1 und F 33 - F 35 liegen bereits konkrete Daten zu den Flächen- und Kostenäquivalenten vor. Aus diesem Grund kann für die betreffenden vier Maßnahmen jeweils ein detailliertes Maßnahmenblatt erstellt werden. Bei den übrigen A+E-Maßnahmen des Ausgleichskonzepts (Ökokontos) der Einheitsgemeinde fehlen hingegen exakte Datenerhebungen, was auf der Planungsebene des FNP auch nicht erforderlich ist. Hier ist in einer die Grundzüge der Planung angemessenen Aussageschärfe darzustellen, wo welche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, die dann im Planvollzug im Rahmen von verbindlichen Bauleit- und Fachplanungen (z. B. landschaftspflegerischen Ausführungsplänen im Zusammenhang mit dem Aufschluss von Abbauflächen) geplanten Eingriffsarten zugeordnet werden können. Sämtliche A+E-Maßnahmen des Ökokontos sind detailliert unter den Punkten 2.c.3 und 2.c.7 des Umweltberichts aufgeführt und in der Beikarte 3 zum FNP zeichnerisch dargestellt.

Maßnahmenverzeichnis					
EINGRIFFSVORHABEN:	Maßnahmen-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="text-align: center;">S</td> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">E</td> <td style="text-align: center;">G</td> </tr> </table> F 33	S	A	E	G
S	A	E	G		
Objekt: Rockau: Renaturierung Streuobstwiese, Flurstück 405	S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme				
Gemeinde: Einheitsgemeinde Schkölen	Übersicht der Maßnahmen Blatt-Nr.: 1				
Flur: 5 Gemarkung: Rockau; Flurstück: 405/0	Karte: -				
Bearbeiter: Dr.-Ing. Haußner					
Datum: April 2015					
1. Ausgangsbiotop 04/2015/Ist-Zustand Schlüssel-Nr. 6510: Streuobstbestand auf Grünland <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt					
2. Zielbiotop/Zielfunktion Schlüssel-Nr. 6510: Streuobstbestand auf Grünland	Fläche/Stück/m 12.233 m ²				
3. Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Erschließung <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Erschließung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss des Bauvorhabens					
4. Zeitpunkt und Dauer der Ausführung im jeweiligen Erschließungsjahr Beginn: Pflanzung: März/April oder Oktober/November, zuzüglich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Baumsanierung/Pflegeschnitt bei den Bestandsbäumen: ab Anfang Oktober bis Ende Februar (aus Gründen des Naturschutzes abweichend von den sonst üblichen Baumschnittarbeiten unmittelbar nach dem Ernten der Süßkirschen)					
5. Zuordnung der Maßnahme zu Fachbereichen <input checked="" type="checkbox"/> Landespflege <input type="checkbox"/> Erdbau <input type="checkbox"/> konstr. Ing.-Bau <input checked="" type="checkbox"/> Naturschutz <input type="checkbox"/> Betrieb <input type="checkbox"/> Sonstige					
6. Weitere Ausarbeitung erforderlich <input type="checkbox"/> Text <input type="checkbox"/> Karte <input checked="" type="checkbox"/> nein					
7. Darstellung <input type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Detailplan/Schnitt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Musterplan, -blatt <input type="checkbox"/>					
8. Leistungserfassung (Massen, Materialien, Größen, Pflanzenarten etc.) - Fällung von 4 Stück Bäumen (nur ca. 1/3 des Totholzbestandes) - Baumsanierung/Pflegeschnitt bei 92 Stück Altbäumen - Vorbereitung der Pflanzflächen (40 Stück Baumscheiben) - Pflanzung von 40 Stück Bäumen, Artenvorschlag: Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Gehölzqualität: Pflanzhöhe mindestens 2,50 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Drahtballierung - Mulchen von 40 Stück Pflanzscheiben, Durchmesser 100 cm mit Rindenmulch 0 - 40 mm; Dicke der Mulchschicht = 8 cm und Setzen von 40 Stück Baumpfählen - Einbau von 40 Stück Verdunstungsschutz mittels Schilfrohr als 1-lagige Stammummantelung für die Hochstämme bis in 2,00 m Höhe <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt					
9. Hinweise für die weitere Pflege und Entwicklung - Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode (1 Jahr) - Entwicklungspflege über zwei Vegetationsperioden (2 Jahre) - Unterhaltungspflege durch den Ausgleichspflichtigen nach Erfordernis <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle erforderlich, Kontrolljahr: Ende Fertigstellungspflege/ Ende Entwicklungspflege <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt					
10. Ergänzende Hinweise, Sonstiges - Pflanzung der Wildobsthochstämme als Lückenpflanzungen entsprechend dem vorgegebenen Pflanzraster des Streuobstbestandes (Reihenabstand ca. 8 m, Abstand der Gehölze in der Reihe ca. 6 m - 8 m) - Alternativ zur Pflanzung von Wildkirschen können auch Süßkirschen (als Vorzugsvariante) gepflanzt werden, sofern eine längerfristige Bewirtschaftung (Pflege der Obstbäume und Ernte der Kirschen) mittels Pflegevertrag abgesichert werden kann. - Die 2 - 3malige Beweidung/Jahr der Gesamtfläche von 12.233 m ² mittels Schafen oder Rindern ist wie bisher zwingend fortzusetzen (bei Beweidung mit Rindern einen stabilen Baumschutz vorzusehen). <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt					

Maßnahmenverzeichnis					
EINGRIFFSVORHABEN:	Maßnahmen-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">S</td><td style="text-align: center;">A</td><td style="text-align: center;">E</td><td style="text-align: center;">G</td></tr></table> F 34	S	A	E	G
S	A	E	G		
Objekt: Rockkau: Renaturierung Streuobstwiese, Flurstück 401	S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme				
Gemeinde: Einheitsgemeinde Schkölen	Übersicht der Maßnahmen Blatt-Nr.: 1				
Flur: 5 Gemarkung: Rockkau; Flurstück: 401/0	Karte: -				
Bearbeiter: Dr.-Ing. Haußner					
Datum: April 2015					
1. Ausgangsbiotop 04/2015/Ist-Zustand Schlüssel-Nr. 6510: Streuobstbestand auf Grünland <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>					
2. Zielbiotop/Zielfunktion Schlüssel-Nr. 6510: Streuobstbestand auf Grünland	Fläche/Stück/m 9.078 m ²				
3. Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Erschließung <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Erschließung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss des Bauvorhabens					
4. Zeitpunkt und Dauer der Ausführung im jeweiligen Erschließungsjahr Beginn: Pflanzung: März/April oder Oktober/November, zuzüglich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Baumsanierung/Pflegeschnitt bei den Bestandsbäumen: ab Anfang Oktober bis Ende Februar (aus Gründen des Naturschutzes abweichend von den sonst üblichen Baumschnittarbeiten unmittelbar nach dem Ernten der Süßkirschen)					
5. Zuordnung der Maßnahme zu Fachbereichen <input checked="" type="checkbox"/> Landespflege <input type="checkbox"/> Erdbau <input type="checkbox"/> konstr. Ing.-Bau <input checked="" type="checkbox"/> Naturschutz <input type="checkbox"/> Betrieb <input type="checkbox"/> Sonstige					
6. Weitere Ausarbeitung erforderlich <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Text <input type="checkbox"/> Karte <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>					
7. Darstellung <input type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Detailplan/Schnitt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Musterplan, -blatt <input type="checkbox"/>					
8. Leistungserfassung (Massen, Materialien, Größen, Pflanzenarten etc.) - Fällung von 2 Stück Bäumen (nur ca. 1/3 des Totholzbestandes) - Baumsanierung/Pflegeschnitt bei 42 Stück Altbäumen - Vorbereitung der Pflanzflächen (20 Stück Baumscheiben) - Pflanzung von 20 Stück Bäumen, Artenvorschlag: Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Gehölzqualität: Pflanzhöhe mindestens 2,50 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Drahtballierung - Mulchen von 20 Stück Pflanzscheiben, Durchmesser 100 cm mit Rindenmulch 0 - 40 mm; Dicke der Mulchschicht = 8 cm und Setzen von 20 Stück Baumpfählen - Einbau von 20 Stück Verdunstungsschutz mittels Schilfrohr als 1-lagige Stammummantelung für die Hochstämme bis in 2,00 m Höhe <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>					
9. Hinweise für die weitere Pflege und Entwicklung - Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode (1 Jahr) - Entwicklungspflege über zwei Vegetationsperioden (2 Jahre) - Unterhaltungspflege durch den Ausgleichspflichtigen nach Erfordernis <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle erforderlich, Kontrolljahr: Ende Fertigstellungspflege/ Ende Entwicklungspflege <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt					
10. Ergänzende Hinweise, Sonstiges - Pflanzung der Wildobsthochstämme als Lückenpflanzungen entsprechend dem vorgegebenen Pflanzraster des Streuobstbestandes (Reihenabstand ca. 8 m, Abstand der Gehölze in der Reihe ca. 6 m - 8 m) - Alternativ zur Pflanzung von Wildkirschen können auch Süßkirschen (als Vorzugsvariante) gepflanzt werden, sofern eine längerfristige Bewirtschaftung (Pflege der Obstbäume und Ernte der Kirschen) mittels Pflegevertrag abgesichert werden kann. - Die 2 - 3malige Beweidung/Jahr der Gesamtfläche von 9.078 m ² mittels Schafen oder Rindern ist wie bisher zwingend fortzusetzen (bei Beweidung mit Rindern einen stabilen Baumschutz vorzusehen). <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>					

Maßnahmenverzeichnis									
EINGRIFFSVORHABEN: Objekt: Schkölen, Hainchen: Baum- und Strauchpflanzungen Gemeinde: Einheitsgemeinde Schkölen Flur: 5 Gemarkung: Schkölen Flurstück: 91/2, 95/6 Flur: 1 Gemarkung: Hainchen Flurstück: 56 Bearbeiter: Dr.-Ing. Haußner Datum: April 2015	Maßnahmen-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">S</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">A</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">E</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">G</td> </tr> </table> F 35 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: 1px solid black;">S = Schutzmaßnahme</td> <td style="width: 50%; border: 1px solid black;">A = Ausgleichsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;">E = Ersatzmaßnahme</td> <td style="border: 1px solid black;">G = Gestaltungsmaßnahme</td> </tr> </table> Übersicht der Maßnahmen Blatt-Nr.: 1 Karte: -	S	A	E	G	S = Schutzmaßnahme	A = Ausgleichsmaßnahme	E = Ersatzmaßnahme	G = Gestaltungsmaßnahme
S	A	E	G						
S = Schutzmaßnahme	A = Ausgleichsmaßnahme								
E = Ersatzmaßnahme	G = Gestaltungsmaßnahme								
1. Ausgangsbiotop 04/2015/Ist-Zustand Schlüssel-Nr. 4260: Stark verändertes Weideland; 4711: Grasreiche ruderale Säume <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>									
2. Zielbiotop/Zielfunktion Schlüssel-Nr. 6214: Sonstiges naturnahes Feldgehölz/Waldrest	Fläche/Stück/m 3.887 m ²								
3. Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Erschließung <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Erschließung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss des Bauvorhabens									
4. Zeitpunkt und Dauer der Ausführung im jeweiligen Erschließungsjahr Beginn: Pflanzung: März/April oder Oktober/November, zuzüglich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege									
5. Zuordnung der Maßnahme zu Fachbereichen <input checked="" type="checkbox"/> Landespflege <input type="checkbox"/> Erdbau <input type="checkbox"/> konstr. Ing.-Bau <input checked="" type="checkbox"/> Naturschutz <input type="checkbox"/> Betrieb <input type="checkbox"/> Sonstige									
6. Weitere Ausarbeitung erforderlich <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Text <input type="checkbox"/> Karte <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>									
7. Darstellung <input type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzpläne im Rahmen der Objektplanung <input type="checkbox"/> Detailplan/Schnitt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Musterplan, -blatt <input type="checkbox"/>									
8. Leistungserfassung (Massen, Materialien, Größen, Pflanzenarten etc.) <ul style="list-style-type: none"> - Mahd der Fläche zur Erstinstandsetzung (3.887 m²) - Vorbereitung der Pflanzflächen (Baum- und Strauchscheiben) - Flächenpflanzung von autochthonen Laubgehölzen (überwiegend Bäume) im Pflanzraster von ca. 1,80 m x 1,80 m (3.887 m²); Gehölzqualität der Sträucher: Pflanzhöhe mindestens 1,00 m, 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container; Gehölzqualität der Bäume: Pflanzhöhe mindestens 2,50 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Drahtballierung - Mulchen der Pflanzscheiben, Durchmesser 50 cm (bei Sträuchern) und 100 cm (bei Bäumen) mit Rindenmulch 0 - 40 mm; Dicke der Mulchschicht = 8 cm und Setzen von Baumpfählen - Einbau von Verdunstungsschutz bei den Bäumen mittels Schilfrohr als 1-lagige Stammummantelung für die Hochstämme bis in 2,00 m Höhe - Einzäunung der kompletten Maßnahmefläche mittels eines mindestens 1,60 m hohem Wildschutzzauns (Sicherung der Gehölzfläche vor Reh- und Schwarzwild). <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>									
9. Hinweise für die weitere Pflege und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode (1 Jahr) - Entwicklungspflege über zwei Vegetationsperioden (2 Jahre) - Unterhaltungspflege durch den Ausgleichspflichtigen nach Erfordernis <input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle erforderlich, Kontrolljahr: Ende Fertigstellungspflege/ Ende Entwicklungspflege <input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt									
10. Ergänzende Hinweise, Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - In den Randbereichen der Maßnahmefläche ist allseitig mittels Strauchpflanzungen ein mehrstufiger Waldsaum aufzubauen. Im zentralen Bereich der Fläche sind nur Baumarten anzupflanzen. - Sämtliche Bestandsgehölze sind grundsätzlich zu schützen und komplett in die Flächenpflanzung einzubeziehen. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Fortsetzung auf Beiblatt</div>									